

Strafrecht AT

A. Definitionen

Kausal	ist jede Bedingung für einen Erfolg, die <u>nicht hinweggedacht</u> werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfiere (conditio sine qua non = Äquivalenz).
Objektiv zurechenbar	ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich <u>relevante Gefahr geschaffen</u> hat, die sich im Erfolg realisiert.
Vorsatz (§ 16)	ist <u>Wissen und Wollen</u> der Tatbestandsverwirklichung.
error in objecto vel persona (§ 16)	ist eine <u>Fehlvorstellung</u> , die sich auf die Identität oder sonstige Eigenschaften des Tatobjekts oder der betreffenden Person bezieht.
aberratio ictus (§ 16)	ist ein Sachverhalt, bei dem der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes Objekt lenkt, dieser <u>Angriff jedoch fehlgeht</u> und ein anderes Objekt trifft, das der Täter nicht verletzen wollte.
Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 16)	liegt vor, wenn Täter <u>irrig Umstände annimmt</u> , die im Falle ihres wirklichen Gegebenseins die Tat rechtfertigen würden.
Verbotsirrtum (§ 17)	liegt vor, wenn dem Täter bei Begehung der Tat <u>die Einsicht fehlt</u> , Unrecht zu tun.
Fehlgeschlagen (§ 24)	ist der Versuch, wenn die Handlungen ihr <u>Ziel nicht erreicht</u> haben und der Täter erkannt hat, dass das Ziel auch nicht mehr erreicht werden kann.
Mittäterschaft (§ 25)	<u>Gemeinschaftliche Begehung</u> einer Straftat durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken. Erforderlich: gemeinsamer Tatplan und gemeinsame Tatausführung.
Tatherrschaft (§ 25)	bedeutet das vom Vorsatz umfaßte <u>In-den-Händen-Halten</u> des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.
Mittelbarer Täter (§ 25)	ist, wer die Straftat <u>durch einen anderen</u> begeht.
Anstifter (§ 26)	ist, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen Tat <u>bestimmt</u> hat (= Hervorrufen des Tatentschlusses).
omnimodo facturus	ist ein zur konkreten Tat schon <u>fest entschlossener</u> , der nicht mehr angestiftet werden kann.
Gehilfe (§ 27)	ist, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen Tat <u>Hilfe</u> leistet.
Hilfeleisten (§ 27)	liegt in jedem Tatbeitrag, der die <u>Haupttat ermöglicht oder erleichtert</u> oder die vom Täter begangene Rechtsgutverletzung verstärkt hat.
Angriff (§ 32)	ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.

Gegenwärtig (§ 32)	ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch fort dauert.
Rechtswidrig (§ 32)	ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist.
Erforderlich (§ 32)	ist die Verteidigungshandlung, die zur Angriffsabwehr geeignet ist, dh die grundsätzlich dazu in der Lage ist, den Angriff entweder ganz zu beenden oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg zu stellen und das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel darstellt.
Notstandslage (§ 34)	ist eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut, die nicht anders abgewendet werden kann als durch Einwirkung auf ebenfalls rechtlich anerkannte Interessen.
Gegenwärtige Gefahr (§ 34)	ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten läßt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.
Erforderlich (§ 34)	ist, was zur Abwehr der Gefahr geeignet ist und unter ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters der sicherste Weg zur Erhaltung des gefährdeten Gutes erscheint sowie das mildeste Mittel darstellt.

B. Handlungsbegriff

Handlungsbegriff (nach hM – soziale Handlungslehre):

1. Menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen),
2. vom Willen getragen,
3. sozialerheblich, und
4. bei Unterlassungen allgemein möglich.

Kausale Handlungslehre: Ein willentlicher Akt ... verursacht eine Bewegung ... was Folgen hat.

Kritik der finalen Handlungslehre: Entscheidend ist doch, dass der Wille die Bewegung steuert.

Finale Handlungslehre: In gedanklicher Vorwegnahme der Folgen ... wird die Bewegung gesteuert ... um das Ziel des Handelns zu erreichen.

Kritik der sozialen Handlungslehre: Bei unbewußter Fahrlässigkeit findet keine gedankliche Vorwegnahme statt, bei der Unterlassung findet keine Bewegung statt, dennoch Verhaltensfolgen.

Soziale Handlungslehre: Ein vom Willen getragenes ... menschliches Verhalten ... mit sozialerheblichen Folgen.

Keine Handlung: vis absoluta, zB Bewußtlosigkeit, Reflex: Geistige Steuerung ausgeschaltet.

Handlung: vis compulsiva (lediglich den Willen beugende Gewalt): Impulsive Abwehrbewegungen, Kurzschlußhandlungen, Affekttaten: Geistige Steuerung wirkt, auch beim Einschlafen am Steuer, da trotz Ermüdungserscheinungen weitergefahren; ebenso Wespenstich bei Autofahrt → Unfall (str.). Wichtig: Läßt sich Fahrlässigkeit evt. aus einem vorher liegenden Verhalten begründen?

C. Schemata	
Vollendetes Begehungsdelikt	Versuchtes Delikt
Tatbestandsmäßigkeit	
<p>a) Objektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Tätermerkmale, zB Amtsträger, ▪ Tathandlung, <u>Objektiv-tatbestandliche Probleme des BT</u>, ▪ Erfolgseintritt (nicht bei Tätigkeitsdelikten), ▪ Kausalität, ▪ Objektive Zurechnung, ▪ Täterschaft- und Teilnahmeprobleme, ▪ Einverständnis. <p>b) Subjektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsatz, ▪ sonstige subjektive Tb-Merkmale, zB Zueignungsabsicht beim Diebstahl, Hemmschwellentheorie bei Tötung. <p>c) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, zB Rauschtat bei § 323 a, Nichterweislichkeit der ehrenrührigen Tatsache in § 186, Tod bei Beteiligung an Schlägerei, § 227.</p>	<p>Vorprüfung: Keine Tatvollendung, Strafbarkeit des Versuchs</p> <p>a) Subjektiver Tatbestand: Tatentschluß</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsatz bezüglich aller Merkmale, die sonst im obj. Tatbestand geprüft werden: Handlung, Tatherrschaft, Garantenstellung. <p>b) Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung
Rechtswidrigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Notwehr/hilfe (§ 32), ▪ Defensivnotstand (§ 228 BGB), ▪ Aggressivnotstand (§ 904 BGB), ▪ Rechtfertigender Notstand (§ 34), ▪ Festnahmerecht (§ 127 I StPO), ▪ Selbsthilfe (§ 229 BGB), Besitzkehr (§ 859), ▪ Wahrnehmung berechtigter Interessen keine Beleidigung (§ 193), ▪ Einwilligung, ▪ Erziehungsrecht der Eltern. 	
Schuld	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldfähigkeit (Problem: actio libera in causa), ▪ Vorsatzschuld (kein Erlaubnistatbestandsirrtum), ▪ Unrechtsbewußtsein (kein unvermeidbarer Verbotsirrtum), ▪ Entschuldigungsgründe: → Entschuldigender Notstand, § 35, → Notwehrexzeß, § 33. ▪ Spezielle Schuldmerkmale, zB Böswilligkeit in § 225 I (Mißhandlung von Schutzbefohlenen). 	
Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begünstigung: Vortatbeteiligung (§ 257 III), ▪ Strafvereitelung: Angehörigenprivileg (§ 258). 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rücktritt, § 24 I, II.
Strafzumessung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermeidbarer Verbotsirrtum, ▪ Regelbeispiele. 	
Strafverfolgungsvoraussetzung	
Strafantrag, zB bei Beleidigung, geringer Wert Diebstahl. / § 60 – Strafverzicht?	

Unechtes Unterlassungsdelikt	Fahrlässiges Begehungsdelikt
Vorprüfung: Tun oder Unterlassen	
Tatbestandsmäßigkeit	
<p>a) Objektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt des tatbestandlichen Erfolges, • Fähigkeit zur Erfolgsabwendung, • Fehlen eines Erfolgsabwendungsversuchs, • Garantenstellung <p>→ rechtliche Verpflichtung, zB Eltern, → Gefahrgemeinschaft, → Ingerenz.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modalitätenäquivalenz: Unterlassen entspricht Tun, § 13. • Objektive Zurechnung. <p>b) Subjektiver Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz bezüglich aller Merkmale des obj. Tatbestandes, • sonstige subj. Tb-Merkmale, zB Zueignungsabsicht beim Diebstahl. <p>c) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, zB Rauschtat bei § 323 a.</p>	<p>a) Erfolgseintritt,</p> <p>b) Kausalität,</p> <p>c) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Voraussehbarkeit des Erfolgs.</p> <p>d) Objektive Zurechnung, insbes.: → Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Erfolg durch Fahrlässigkeit; evt. Unvermeidbarkeit des Erfolgs bei pflichtgemäßen Verhalten), → Schutzzweckzusammenhang (vom Schutzzweck der Sorgfaltnorm erfasst), → Eigenverantwortlichkeitsprinzip (fahrlässige Ermöglichung einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung nicht zurechenbar).</p> <p>e) Objektive Bedingungen der Strafbarkeit, zB Rauschtat bei § 323 a.</p>
Rechtswidrigkeit	
wie eben.	
Schuld	
<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit, • Vorsatzschuld (kein Erlaubnistatbestandsirrtum), • Unrechtsbewußtsein (kein unvermeidbarer Verbotsirrtum, insb. über Bestehen und Umfang der Garantenpflicht), • Entschuldigungsgründe: → Entschuldigender Notstand, § 35, → Notwehrexzeß, § 33. → Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens. • Spezielle Schuldmerkmale, zB Böswilligkeit in § 225 I (Mißhandlung von Schutzbefohlenen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit, • Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung, • Möglichkeit der Unrechtseinsicht (potentielles Unrechtsbewußtsein) • Entschuldigungsgründe: → Entschuldigender Notstand, § 35, → Notwehrexzeß, § 33. → Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens. • Spezielle Schuldmerkmale, zB Rücksichtslosigkeit in § 315 c III Nr. 2 (Gefährdung des Straßenverkehrs).
Persönliche Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe	
<ul style="list-style-type: none"> • Begünstigung: Vortatbeteiligung (§ 257 III), • Strafvereitelung: Angehörigenprivileg (§ 258). 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtzeitige Berichtigung eines fahrlässigen Falscheides, § 163 II 1.
Strafzumessung	
wie eben.	
Strafverfolgungsvoraussetzung	
wie eben.	

D. Objektiver Tatbestand

I. Straftatbestände

- Grundtatbestand: Mindestvoraussetzungen der Strafbarkeit,
- Qualifikation / Privilegierung: Erweiterung um spezielle Merkmale (zB hinsichtlich zeitlicher Umstände, Begehungsweise, Verwendung bestimmter Tatmittel)
 → für Strafrichter abschließende und zwingende Regelung (immer, wenn; aber auch: nur, wenn).
- Unselbständige Abwandlung: verwandte Erscheinungsformen werden bestraft (zB Grundtatbestand: Körperverletzung; unselbständige Abwandlung: Mißhandlung von Schutzbefohlenen).
- Verselbständigte Abwandlung: Speziellere Norm vom Ausgangstatbestand gelöst = neues Delikt mit eigenständigem Unwert (zB Räuberischer Diebstahl, § 252, zu Diebstahl, § 242).
- Strafzumessungsregel: Regelbeispiele
 (zB § 243: Besonders schwerer Fall des Diebstahls).

Begeht jemand eine Straftat mit qualifizierenden und privilegierenden Umständen, ist zu fragen, ob die Privilegierung nach ihrem Sinn und Zweck eine Sperrwirkung gegenüber der Qualifikation entfaltet (nicht gegeben bei § 242 / Qualifikation: § 244 / Privilegierung: § 248 a = Strafantrag trotz Diebstahl mit Waffen erforderlich).

II. Objektiver Tatbestand

- Prüfung: → besondere Tätermerkmale, zB Amtsträger,
 → Tathandlung,
 → Erfolgseintritt (nicht bei Tätigkeitsdelikten, zB § 316, Trunkenheit im Verkehr),
 → Kausalität,
 → Objektive Zurechnung.

• Kausalität [naturwissenschaftlich]:

Äquivalenztheorie, *conditio sine qua non*: Ursache ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.

Problem: Führt zu uferlosen Ergebnissen; ist zirkelhaft.

Rspr. arbeitet trotzdem mit ihr, da bei abwegigen Ergebnissen Vorsatz verneint wird.

Im Zivilrecht dagegen auch verschuldensunabhängige Haftung, deshalb dort Adäquanztheorie.

Adäquanztheorie: Ursache ist nur die tatbestandsadäquate Bedingung, die die Möglichkeit des Erfolges in nicht unerheblicher Weise erhöht hat (Vorteil: nicht atypische Kausalverläufe).

Problem: Verwendet Lebenserfahrung, um naturwissenschaftliche Kausalität zu erklären.

• Objektive Zurechnung [normativ]:

Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im Erfolg realisiert.

• Problemgruppen:

Alternative Kausalität	T1 und T2 geben unabhängig voneinander dem O je eine zur selben Zeit wirkende tödliche Dosis.	Obj. Zurechnung (+), wenn nach Sinn der verletzten Norm gerade dieses Geschehen verhindert werden sollte: war es noch typisch?
Kumulative Kausalität	T1 und T2 geben unabhängig voneinander dem O Gift, das erst durch das Zusammenwirken tödlich ist.	Obj. Zurechnung (+), str., aA: Gefahr (+), aber Handlung des anderen unvorhersehbar = Versuch.
Atypischer Kausalverlauf	T verletzt O; der den O behandelnde Arzt begeht einen Kunstfehler.	Obj. Zurechnung (+), wenn noch typisch.
Hypothetische Kausalität	T gibt dem todkranken O Gift; dieser wäre auch ohne das Gift gestorben.	Obj. Zurechnung (+): Andere Ursachen nicht berücksichtigen!
Abgebrochene Kausalität	T gibt O eine tödliche Dosis Gift; ehe es wirkt, erschießt D den O.	Obj. Zurechnung (-): Evt. Versuch prüfen.

„Noch typisch“ heißt: Vom Schutzbereich der verletzten Verhaltensnorm erfasst.

- Nicht gegeben, wenn Auto zu schnell, Frau läuft plötzlich vor Auto, wäre auch bei richtiger Geschwindigkeit getötet worden: Alternative Kausalität, es haben sich zwei Risiken im Erfolg verwirklicht, str. – Sinn von § 222 ist es nicht, einen Todeserfolg zu verhindern, der auch bei korrektem Verhalten eingetreten wäre.
- Noch typisch ist aber: Harmlos Verletzter, stirbt, da Bluter.
- Anders, wenn sich der Verletzte nicht bewegen kann und vom Blitz erschlagen wird: Hier ganz neues Risiko.

Nicht typisch: Dritter tritt in das Geschehen ein und handelt seinerseits eigenverantwortlich und dessen Handlung ist nicht in Ausgangsgefahr begründet, zB Arzt.

Nicht typisch: Schockschäden bei Dritten, Spätfolgen beim Opfer.

• Einzelfälle:

Problem: Beim atypischen Kausalverlauf ist die „andere Ursache“ ein vom Täter veranlaßtes Verhalten des Opfers oder eines Dritten.

- Bsp.: Beifahrer T animiert Autofahrer A zu riskanter Fahrweise, wodurch Fußgänger O überfahren wird. – A hat frei und voll verantwortlich gehandelt. Objektive Zurechnung für T (-).
- Anders dagegen bei Arzteingriff (Kunstfehler), Rettungswagen (Unfall): Nicht frei, da geholfen werden musste. Beides liegt noch im Rahmen der geschaffenen Ausgangsgefahr.

Gefahrsetzung fehlt bei Risikoverringerng, dh Erfolg tritt weniger schwer oder später ein.

- A lenkt einen Schlag des T auf den Kopf des O auf dessen Arm ab.
- Anders, wenn neue Gefahr begründet wird: R rettet Kind aus brennendem Haus, muß es aus Fenster auf Sprungtuch werfen. Kind ist verletzt. – Eigenständige Gefahr, allein durch das Handeln des R. Tatbestand (+), aber gerechtfertigt durch mutmaßliche Einwilligung: § 34 prüfen.

Wird Gefahr erhöht (Risikoerhöhungslehre): Zurechnung (+), evt. gerechtfertigt.

Str., ob Erhöhung und damit Zurechnung, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass es bei pflichtgemäßem Verhalten zum gleichen Erfolg gekommen wäre. Problem: gegen in-dubio-pro-reo.

- Am Strand hindert B den A daran, dem Ertrinkenden einen Rettungsring zuzuwerfen. Wegen der Entfernung, der starken Strömung und des Windes läßt sich nicht ausschließen, dass E den Rettungsring ohnehin nicht mehr erreicht hätte.

Bloße Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung, Zurechnung: (-).

- T überläßt dem Süchtigen O eine Heroinspritze, die dieser sich injiziert. O stirbt. Holt der anwesende T jedoch nach Zusammenbruch bis Tod keinen Arzt: § 222 (+), fahrlässige Tötung durch Unterlassen.

Strafbarkeit beginnt erst dort, wo T kraft überlegenen Wissens das Risiko besser erfasst als der sich Gefährdende.

Strafbarkeit auch bei der Selbstgefährdung Handlungspflichtiger.

- Bankräuber B wird von Bankdirektor verfolgt. Dieser erleidet einen Unfall. Keine Zurechnung.
- B wird von Polizist verfolgt. Dieser verunfallt. Zurechnung (= Rückausnahme des Zurechnungsausschlusses).

Bei mehraktigem Geschehen (Jauchegrubefall): Obj. Zurechnung (+), spätere Erfolgseintritte sind nach Lebenserfahrung immer einzukalkulieren. MM: Ersthandlung haftet nicht das spezifische Risiko des Erfolgseintritts durch Zweithandlung an.

• Einverständnis schließt Tatbestand aus.

nur möglich, wenn Tat gerade gegen den Willen des Betroffenen geschehen muß (zB Diebstahl).

- Trickdieb T erschleicht sich den Zugang zur Wohnung des O mit der Behauptung, der sammle für caritative Zwecke. – Da O sein Einverständnis erteilt hat, liegt kein „Eindringen“ iSd § 123 vor.

Einverständnis kann stillschweigend erfolgen und darf auch aufgrund von Mängeln erklärt sein.

- Dagegen ist die Einwilligung, die zumindest konkludent erklärt werden muß, rechtfertigend.

Bei Willensmängeln ist die Einwilligung unwirksam.

E. Subjektiver Tatbestand

- **Prüfung:** → Vorsatz, → sonstige subjektive Tb-Merkmale, zB Zueignungsabsicht.
- **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung bei Vornahme der Tathandlung.
Wissen: Täter hat alle Umstände des Tatbestandes bei Tatbeginn erkannt, evt. Parallelwertung in Laiensphäre, sonst § 16 I 1.

Im Vollendungszeitpunkt muß der Täter keinen Vorsatz mehr haben, weil sonst Strafbefreiung allein durch Aufgeben des Tatvorsatzes ohne die Voraussetzungen des § 24 möglich wäre.

Ein der Tathandlung vorhergehender und im Tatzeitpunkt nicht mehr aktueller Vorsatz: dolus antecedens	Nachträgliche Billigung des unvorsätzlich Verwirklichten (dolus subsequens) reicht nicht aus.
--	---

Absicht
ist gegeben, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des Erfolges herbeizuführen.

Direkter Vorsatz
ist gegeben, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass sein Handeln zur Tatverwirklichung führt.

Eventualvorsatz
ist gegeben, wenn es der Täter ernstlich für möglich hält (*Wissenselement*) und sich damit abfindet, dass sein Handeln zur Tatverwirklichung führt (*Willenselement*)

- **Eventualvorsatz liegt vor (Abgrenzung zur bewußten Fahrlässigkeit):**

Streit irrelevant, wenn Täter den Erfolg schon für nicht möglich hält (WISSEN fehlt).

Streit relevant, wenn Täter den für möglich gehaltenen Erfolg nicht will: Nach hM bewußte Fahrlässigkeit, nach MM Versuch, da fehlender Wille egal ist.

→ hM **Billigungstheorie:** Täter hat den für möglich gehaltenen Erfolg (WISSEN) gebilligt / billigend in Kauf genommen (WOLLEN). „Billigen“ liegt auch vor, wenn der Erfolg dem Täter unerwünscht war, dieser sich aber damit abgefunden hatte.

Täter hat sich mit dem Risiko der Tatbestandsverwirklichung abgefunden: Eher Hinnahme der Folge als Verzicht auf Vornahme der Handlung („na wenn schon“).

Bewußte Fahrlässigkeit: Täter hat darauf vertraut, dass alles gut geht.

Dagegen verzichten auf ein Willenselement:

→ **Möglichkeitstheorie:** Täter hat konkrete Möglichkeit der Verletzung erkannt (WISSEN). Problem: zu weit.

→ **Wahrscheinlichkeitstheorie:** Täter hält Verletzung für wahrscheinlich – mehr als möglich, weniger als überwiegend wahrscheinlich (WISSEN). Problem: unklare Grenzziehung.

- **Eventualvorsatz reicht nicht, wenn „Absicht“ (dolus directus I. Grades) verlangt ist, zB § 258.**

Neue Rspr.: Hemmschwellentheorie bei der Tötung. Eine offen zutage tretende Lebensgefährlichkeit bestimmter Handlungen sind ein Indiz für bedingten Vorsatz, nicht aber ein zwingender Beweisgrund. Der Schluss auf den bedingten Vorsatz ist deshalb nur tragfähig, wenn der Tatrichter in seine Erwägung auch alle Umstände einbezogen hat, die eine derartige Folgerung in Frage stellen: Ziel + Beweggrund der Tat, Art der Ausführung, Kenntnis des Täters, seine psychische Verfassung. Die Hemmschwelle zur Tötung ist höher als zu anderen Delikten! (BGH, Beschluss vom 8.5.2001).

• Alternativvorsatz:

Täter weiß nicht, ob er durch zwei sich gegenseitig ausschließende Tatbestände oder Erfolge den einen oder den anderen verwirklicht, jedoch beide in Kauf nimmt.

- Beispiel: Wilderer W feuert seine letzte Kugel auf Förster F und den Hund, um F oder wenigstens den Hund zu treffen. § 212 / 211 oder § 303 ?

hM: Tateinheit zwischen vollendeter und versuchter Vorsatztat bzw. Versuch beider Delikte.

MM: Vorrangig ist der objektiv verwirklichte Tatbestand, bei Ausbleiben aller Erfolge: Vorsatz des schwereren Delikts.

• Tatbestandsirrtum / Tatumstandsirrtum (§ 16 I 1):

Entlastung: Kennt der Täter bei Begehung der Tat einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, so handelt er nicht vorsätzlich, § 16 I 1.

- Schuß auf eine vermeintlich leere Regentonne, in der sich ein spielendes Kind versteckt hat. – Täter weiß nichts vom Kind und will es nicht erschießen. Vorsatz (-).

Belastung: Täter irrt sich zu seinen Ungunsten und hält ein nicht vorliegendes Tatbestandsmerkmal für gegeben.

- A schießt mit Vorsatz auf den im Bett liegenden B, dieser war kurz zuvor an Herzinfarkt gestorben. – Täter handelt vorsätzlich, Versuch (+).

Umgekehrter Tatbestandsirrtum = untauglicher Versuch, aber strafbar.

Error in objecto vel persona: eine Fehlvorstellung, die sich auf die Identität oder sonstige Eigenschaften des Tatobjekts oder der betreffenden Person bezieht.

Nur relevant, wenn sich die strafrechtliche Wertung ändern würde, träfe die Vorstellung zu:

- A will den Hund seines Nachbarn erschießen, in der Hundehütte spielt ein Kind:

Fahrlässige Tötung, § 222, in Tateinheit mit versuchter Sachbeschädigung, §§ 303, 22.

- A will B im Wald erschießen, erkennt einen Menschen, schießt, das ist aber C:

Gleichwertigkeit der Tatobjekte: Fehlvorstellung also unbeachtlich. Vorsätzliche Tötung (+).

Aberratio ictus: ein Sachverhalt, bei dem der Täter seinen Angriff auf ein bestimmtes Objekt lenkt, dieser Angriff jedoch fehlgeht und ein Objekt trifft, das der Täter nicht verletzen wollte.

Gewollte Verletzung bleibt aus, nicht-gewollte Verletzung tritt ein.

- hM: Versuch am Zielobjekt, Fahrlässigkeit bei Zweitobjekt (wenn Fahrlässigkeit strafbar).

• Bei fehlender Individualisierung: Vollendete vorsätzliche Tötung, da Täter „einen anderen“ habe töten wollen und „einen anderen“ auch getötet hat. (Bsp.: Flüchtiger schießt auf Verfolger).

MM: dies für *alle* Fälle, Problem: damit setzt man sich über konkreten Vorsatz des Täters hinweg.

Unwesentliche Abweichungen bei Vorstellung und Wirklichkeit sind unbeachtlich.

Täter wirft Kind von der Brücke: Es ertrinkt nicht, sondern stirbt durch Aufprall am Pfeiler.

- Sonderfall: Zweiaktiges Delikt, Täter glaubt, den Erfolg schon im ersten Akt erreicht zu haben.

Jauchegrubenfall: MM einheitliches Tatgeschehen, Vorsatz bezieht sich auch auf zweite Tat.

MM: zwei Teilakte. Vorsatz fehlt. hM: Abweichung (wann O stirbt) unbeachtlich. Es müssen nicht alle Einzelheiten des Geschehensablaufs genau vorausgeplant sein. Vorsatz daher auch bei Abweichung.

Irrtum über privilegierende Tatbestandsmerkmale, § 16 II:

1. Täter kennt Sachverhaltselemente nicht, die die Voraussetzungen einer Qualifikation erfüllen.

- A und B wollen mittäterschaftlich einen Raub begehen. A führt eine echte Schusswaffe bei sich. B weiß das nicht. – Beide sind Mittäter des Raubes, B kann die Qualifikation aber nicht zugerechnet werden.

2. Täter stellt sich Umstände vor, die nicht gegeben sind.

- M ist schwer krank. Eine unbedachte Äußerung versteht T als Todeswunsch. T tötet M. –

Tatbestand Totschlag (+), T stellt sich aber Elemente vor, die zur Anwendung des Tatbestandes

Tötung auf Verlangen, § 216, führen. Ergebnis: T strafbar nach § 216.

F. Rechtswidrigkeit

Eine Handlung ist rechtswidrig, wenn sie einen Unrechtstatbestand verwirklicht und nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist.

Tatbestandsformulierungen wie „unbefugt“ (§§ 201ff.) oder „widerrechtlich“ (§ 123): Echte Tatbestandsmerkmale oder überflüssige Hinweise auf die Rechtswidrigkeit? Prüfschema: Wenn man Begriff aus Gesetz streichen kann, ohne dass ein strafbares Verhalten verlorengeht = Rechtswidrigkeit.

ZB: § 123 auch ohne Widerrechtlichkeit strafbar; § 132 a (unbefugtes Titeltragen) ohne Unbefugtheit = befugt = nicht strafbar = also Tatbestandsmerkmal.

→ Täter handelt Recht (obj.) und will das in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage (Lehre von den subj. Rechtfertigungselementen, hM, Grund: Erfolgs- und Handlungsunrecht der Tat werden nur kompensiert, wenn ihnen objektive *und* subjektive Rechtfertigungselemente gegenüberstehen).

T sieht von hinten seinen Feind F an der Straßenecke stehen und nützt diese Gelegenheit aus, dem F einen faustgroßen Stein an den Kopf zu werfen, sodass dieser bewußt zu Boden sinkt. Wie T freilich nicht weiß, will F just in diesem Augenblick mit einem Messer, das er – von hinten für T nicht erkennbar – in der Hand hält, den Passanten P niederstechen. –

hM: vollendete rechtswidrige Tat,

MM: Versuch entsprechend, da Erfolgsunwert durch RF-Lage kompensiert, nur Handlungsunrecht bleibt bestehen. Wie beim Versuch liege ein nach außen manifestierter, rechtsfeindlicher Wille vor.

Für Versuch spricht auch,

dass ein Irrtum über tatsächliche Umstände so behandelt wird (zB die fälschliche Annahme, der dem Opfer eingeflößte Fruchtsaft sei ein tödliches Gift) → untauglicher Versuch → strafbar.

• Notwehr, § 32:

1. Notwehrlage (gegenwärtiger rechtswidriger Angriff):

→ Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen. Auch Unterlassen kann Angriff sein, wenn es nach § 13 dem Tun gleichsteht.

→ Gegenwärtig ist der Angriff, der unmittelbar bevorsteht, begonnen hat noch fort dauert.

Nicht gegenwärtig ist ein beendeter Angriff, wenn er fehlgeschlagen, aufgegeben oder vollständig durchgeführt ist. Angriff ist beendet, wenn er seinen Abschluß gefunden hat, zB mit Aussprechen der Beleidigung, es sei denn, es stehen akut weitere Verbalattacken bevor. Bei Erpressung dauert Angriff fort, solange der Täter seinen psychischen Zwang aufrechterhält.

→ Rechtswidrig ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist.

→ Notwehrfähig ist jedes Rechtsgut und rechtlich anerkanntes Interesse.

2. Notwehrhandlung (erforderlich, normativ geboten und vom Verteidigungswillen getragen):

Art und Maß richten sich nach Stärke des Angriffs, der Gefährlichkeit und den zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln.

→ Erforderlich ist die Verteidigungshandlung, die zur Angriffsabwehr geeignet ist, dh die grundsätzlich dazu in der Lage ist, den Angriff entweder ganz zu beenden oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg zu stellen und das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel darstellt.

dh: Ein Schuß ins Herz ist nicht erforderlich, wenn Täter auch durch Beinschuß gestoppt werden kann. Allerdings muß der Angegriffene nicht das Risiko einer unzureichenden Abwehrhandlung tragen. Im Zweifel: in dubio pro reo.

Recht muß dem Unrecht nicht weichen.

Risiken, die sich aus der typischen Gefährlichkeit des Verteidigungsmittels ergeben, gehen zu Lasten des Angreifers (Bsp.: aus der als Schlagwaffe zur Abwehr benutzten Pistole löst sich ein Schuß).

Selbstschutzeinrichtungen (elektrisch geladene Türe): Notwehrlage (+), aber Erforderlichkeit (-), wenn kein Warnhinweis oder exzessiv gefährlich.

Werden beim Banküberfall Scheinwaffen eingesetzt, deckt § 32 jede Verteidigungsmaßnahme, die aus ex-ante-Sicht eines besonnenen Beobachters erforderlich sind.

→ Geboten ist eine Verteidigungshandlung, die nicht in *krassem* Mißverhältnis zum drohenden Schaden und daher nicht mißbräuchlich ist. Erst defensive Schutzwehr, dann evt. Trutzwehr!

Gelähmter Gartenbesitzer G schießt auf Jugendlichen, der Kirschen klaubt: Nicht geboten.

Fußgänger, der Parklücke freihält, anzufahren: Nicht geboten (Notwehrlage aber gegeben).

Sozialethische Einschränkungen der Notwehr bei:

→ Notwehrprovokation (da rechtsmißbräuchlich: je schwerer die Provokation, desto restriktiver die Beschränkung – Drei-Stufen – Modell: (1) Ausweichen, (2) Schutzwehr, (3) Trutzwehr).

Ist Notwehr gegen einen absichtlich provozierten Angriff möglich?			
Rechtswahrgangstheorie: JA, solange Provokation selbst kein Angriff. Daher verliert Provokateur nicht das Recht, als Bewahrer der Rechtsordnung aufzutreten.	Selbstschutzhilfe: JA, wenn kein anderes Mittel möglich ist. Es widerspricht dem Selbstschutzhilfprinzip, wenn der angegriffene Provokateur von Rechts wegen in eine ausweglose Lage versetzt würde.	Lehre von der actio illicita in causa (aiic): JA, aber der Provokateur wird für die absichtliche Verursachung der Tat über den Gedanken der aiic (= einer im Ursprung verbotenen Tat) haftbar gemacht.	Rechtswahrgangstheorie: NEIN, wer einen Angriff absichtlich provoziert, handelt rechtsmißbräuchlich. <u>Einwilligungstheorie:</u> NEIN, der Provokateur verzichtet durch die Provokation auf den Rechtsgüterschutz-

→ in familiären Verbindungen,

→ Tötlichkeiten geringer Intensität,

→ Angriffe von Betrunknenen + Kindern,

→ Veränderung des Notwehrrechts durch Einschränkung des Tötungsverbotes aus Art. 2 MRK wohl nicht bei Privat ./Privat; nur Staat./Privat (str, aA Marxen: unmittelbare Drittwirkung).

[Schönfelder, Fn. zu § 32]

Keine Drittwirkung: Art. 2 MRK befasst sich nach Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Zweck nur mit hoheitlichen Eingriffen. In fundierte Rechtstraditionen der einzelnen Mitgliedstaaten sollte nicht eingegriffen werden.	Drittwirkung: Dem angegriffenen Privatmann kann nicht gestattet werden, was einem Polizisten neben ihm aus Art. 2 MRK verboten wäre. – Art. 13 sieht bei Verletzung ein Beschwerderecht vor und betont dies besonders, wenn es durch hoheitliches Verhalten geschehen ist → Umkehrschluß: auch zwischen Privaten. Deshalb: Art. 2 MRK gilt.
--	---

3. Verteidigungswille (subj.)

Schließt fehlender Verteidigungswille die Anwendung des § 32 aus ? Mann M beugt sich im dunkeln über Frau F, F schlägt ihn tot. Sie dachte, er wollte ihr einen Kuß geben. Dabei hatte M eine Pistole in der Hand.	
Objektive Theorie: NEIN, durch die Tat, nicht durch die Gesinnung wird die Rechtsordnung gestört. Außerdem kann auch ein Verhalten Angriff sein, ohne dass der Attackierende angreifen will.	Subjektive Theorie: JA, der Unrechtsbegriff setzt sich aus Handlungs- und Erfolgsunrecht zusammen. Für den Ausschluß des <i>Handlungsunrechts</i> ist entscheidend, dass der Täter in Kenntnis der objektiven Lage handelt. Dafür spricht auch § 34, Formulierung: „um die Gefahr von sich ... abzuwenden“.

• Defensiv- (§ 228 BGB) und Aggressivnotstand (§ 904 BGB):

Bei der Gefährdung durch Tiere [außer wenn durch Menschen eingesetzt, dann § 32: „Hasso, faß!“] oder leblose Gegenstände tritt § 228 BGB an die Stelle des § 32.

(Gefahr geht von der Sache aus, auf die dann eingewirkt wird.)

→ Im Gegensatz zu § 228 BGB erlaubt das Recht im Falle des aggressiven Notstands (§ 904) die Einwirkung auf solche Sachen, die zur Gefahrenquelle in keinerlei Beziehung stehen.

Voraussetzung: Zur Abwendung der drohenden Gefahr notwendig.

Angemessenheitsklausel des § 34 S. 2 wird hier reingelesen.

§ 904 bei Eingriffen in das *Eigentum* Dritter. Bei Eingriffen in *andere Rechtsgüter* (Leben...): § 34.

• Rechtfertigender Notstand, § 34:

1. Notstandslage (gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum o. anderes Gut):

→ Gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden – aus ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters + Sonderwissen des Täters.

Auch Dauergefahr ist gegenwärtig, wenn eine gefährliche Situation jederzeit in einen Schaden umschlagen kann; Bsp.: mysteriös nachts auftretender Spanner.

2. Notstandshandlung (Mittel der Gefahrenabwendung objektiv erforderlich + subjektiv gewollt):

→ Erforderlich ist, was zur Abwehr der Gefahr geeignet ist und unter ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters der sicherste Weg zur Erhaltung Gutes erscheint sowie das mildeste Mittel darstellt.

Besteht eine Ausweichmöglichkeit oder ist obrigkeitliche Hilfe rechtzeitig zu erlangen, ist davon Gebrauch zu machen (anders als § 32: dort muß das Recht nicht dem Unrecht weichen).

Das vom Täter geschützte Interesse (= Erhaltungsinteresse) muß das beeinträchtigte (= Eingriffsinteresse) wesentlich überwiegen (= Interessenabwägung).

nach: Rangverhältnis der Rechte, Intensität und Umfang des drohenden Schadens.

(-) bei Verletzung von Gesetzen: keine RF des zu Unrecht Angeklagten für eine Anstiftung zum Meineid, wenn dadurch die einzige Möglichkeit besteht, einer Verurteilung zu entgehen.

(-) bei Leben gegen Leben.

(-) bei absichtlich herbeigeführter Notstandslage (= Duldungspflicht).

(-) bei Duldungspflicht aus besonderer Rechtsstellung (= Feuerwehrmann).

Die Tat muß angemessen sein, um die Gefahr abzuwenden (= Angemessenheitsklausel).

Nicht gegeben, wenn jemand zur Blutspende gezwungen wird, um anderen zu retten.

3. Gefahrabwendungswille (subj.)

• Festnahmerecht, § 127 I StPO

Str., ob dringender Tatverdacht genügt, hM: (-). Wenn Täter nicht sicher, soll man nicht handeln. gibt kein Recht, auf Fliehenden zu schießen.

• Einwilligung

1. Einverständnis des Betroffenen: schließt bereits Tatbestandsmäßigkeit aus (nicht gegen oder ohne den Willen). Glaubt der Täter irrtümlich daran: § 16 I 1.

2. Einwilligung: Handeln ist gerechtfertigt. Voraussetzungen:

a) Verzicht auf das geschützte Interesse ist zulässig (unverzichtbar: Rechtsgut Leben).

b) Einwilligende ist verfügungsberechtigt, dh alleiniger Träger des Rechtsgutes.

c) Einwilligungsfähigkeit, dh geistig und sittlich imstande, Bedeutung und Tragweite zu erkennen.

Entscheidend ist nicht das Alter, sondern die Einsichtsfähigkeit. aA: §§ 105ff. BGB analog bei Vermögens- und Eigentumsverletzungen.

d) Einwilligung ohne Willensmängel: Ohne Täuschung o. Verletzung ärztlicher Aufklärungspflichten. *beim Einverständnis sind Willensmängel egal (bis auf Zwang).*

e) Bei Eingriffen in Körper: Kein Verstoß gegen gute Sitten.

Verstoß gegen gute Sitten bei brutalem Aufnahmeitual in „Jugendgang“.

f) Einwilligung muß vor der Tat erklärt sein.

g) Täter handelt in Kenntnis und aufgrund der Einwilligung.

Dagegen ist das Einverständnis tatbestandsausschließend = dort, wo sich der Tb nicht ohne Rücksicht auf den Willen des Rechtsgutsträgers feststellen läßt („gegen / ohne seinen Willen“, zB §§ 123, 240, 242; nicht 303).

• mutmaßliche Einwilligung:

Selbe Maßstäbe wie Einwilligung. Ein erkennbar entgegenstehender Wille des Rechtsgutträgers ist stets zu beachten. außer: Eltern verhindern Operation für Kind aus religiösen Gründen: § 1666 BGB, es gilt der hypothetische Wille des Ergänzungspflegers.

1. „GoA“: Bei Rettung eines höherwertigen durch Beeinträchtigung eines niederwertigen Rechtsgutes + Stellungnahme des Opfers ist nicht rechtzeitig einholbar (Operation des bewußtlosen Unfallopfers).
2. Prinzip des mangelnden Interesses (Botenjunge B zahlt nicht mit dem von A übergebenen neuen Geldschein im Laden, sondern mit einem alten aus eigenem Bestand).

• Erziehungsrecht aus §§ 1626 BGB: Wenn vom Erziehungsgedanken beherrscht + angemessen.

Irrtumsprivileg des Staates: Der Amtsträger ist auch dann gerechtfertigt, wenn er sich aufgrund pflichtgemäßer Prüfung irrig tatsächliche Umstände vorstellt, bei deren Vorliegen er für ein Eingreifen zuständig wäre, wenn bezüglich ob und wie der Maßnahme alle Voraussetzungen vorgelegen hätten und er den Willen zur Ausübung hatte. (aA: -, nur Erlaubnistatbestandsirrtum).

G. Schuld

Schuld ist Vorwerfbarkeit der Tat und Grundlage für die Zumessung der Strafe, § 46 I 1, vgl. § 29. Vorwerfbar ist aber nur das, wofür der Täter willentlich etwas kann, nicht was er ist. Unterscheide: Tatbestand / RW: Handlungs- und Erfolgswert; Schuld: Gesinnungswert.

• Schuldunfähigkeit: Kinder, § 19; Seelische Störungen, § 20; ab 3 Promille BAK.

actio libera in causa: Bestrafung möglich, wenn es sich um einen selbstverschuldeten Defekt handelt (= Volltrunkenheit, Drogenrausch) und der Täter die Ursachenreihe zu einer bestimmten Straftat noch im Zustand der Verantwortlichkeit in Gang gesetzt hat. Problem: Art. 103 II GG.

BGH: Keine alic bei fahrlässigen Erfolgsdelikten, die nicht an eine bestimmte Art und Weise der Begehung geknüpft, also verhaltensneutral, sind; zB § 222 (fahrlässige Tötung: Erfolgsdelikt). Grund: Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten ist auch das sorgfaltswidrige Sich-betrinken Teil des Vorwurfs (str.).

Tatbestands(ausdehnungs)lösung: Das Unrecht wird im Sich-Versetzen in schuldunfähigen Zustand gesehen, quasi als Vorbereitung der Tat.

Nicht möglich bei Straßenverkehrsdelikten wie §§ 315 c, 316: Dies sind Tätigkeits-, keine Erfolgsdelikte. Folglich steht die *Herbeiführung* eines Erfolges nicht unter Strafe. Im Betrinken ist aber eine solche Herbeiführung zu sehen (BGH 1997): alic (-), nur § 323 a.

Über die alic kann nicht eine straflose Vorbereitungshandlung plötzlich strafbar werden.

Begründungen der alic		
Vorverlagerungstheorie: Beginn der Tat wird vorverlagert; zu diesem Zeitpunkt Prüfung der Tat.	Werkzeugtheorie (MM): Täter macht sich selbst zum Werkzeug seiner selbst, alic ist Spezialfall der mittelbaren Täterschaft.	Ausnahmetheorie (MM): Alic ist Ausnahme von § 20, wonach Schuldfähigkeit „bei Begehung der Tat“ vorliegen muß.
Problem: Gesetzgeber setzt bei §§ 315 c / 316 „führen“ voraus. Wenn noch nichtmal das Anlassen des Autos dazu ausreicht, erst recht nicht das zeitlich vorhergehende Sichbetrinken.	Problem: Mittelbare Täterschaft meint Begehung durch einen anderen. Man kann eine Person nicht in zwei "Ichs"spalten.	Problem: Verstoß gegen Art. 103 II GG.
BGH: „Führen“ setzt Handlung voraus. Im Sichbetrinken liegt das nicht. Also keine alic bei Straßenverkehrsdelikten.		

Vorsätzliche alic: Täter hat Rausch vorsätzlich herbeigeführt, um später O zu töten. (Doppelte Schuldbeziehung!) So geschieht es. § 212 (+). – Trifft T anderes Ziel: Versuch an O, Fahrlässigkeit am getroffenen Opfer. (Grund: error in persona stellt bei der alic ein aberratio ictus dar). – Vorsatz-alic schließt § 323 a, Vollrausch, aus. --- Bsp.: *A will B prügeln, betrinkt sich, prügelt B. Erg.: § 223 beim prügeln (-), wg. § 20. § 223 alic beim Betrinken (+).*

Herbeiführung des Defekts	vorsätzlich	vorsätzlich	fahrlässig	fahrlässig	vorsätzlich o. fahrlässig	schuldlos
spätere Tat unter § 20	vorsätzlich	fahrlässig	fahrlässig	vorsätzlich	schuldlos	vorsätzlich o. fahrlässig
Strafbarkeit	vorsätzliche alic	fahrlässige alic	fahrlässige alic	fahrlässige alic		
	vorsätzliche Haupttat	fahrlässige Haupttat, wenn Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht ist!			§ 323 a	(-)

Fahrlässige alic: Täter erkennt beim Betrinken nicht, dass er in diesem Zustand eine Straftat begehen wird. [§ 323 a: „Vollrausch“ nur obj. Bedingung der Strafbarkeit, vom Vorsatz muß nur das sich-betrinken umfasst sein!].

• Vorsatzschuld (kein Erlaubnistatbestandsirrtum):

Täter nimmt irrig Umstände an, die im Falle ihres wirklichen Gegebenseins die Tat rechtfertigen würden.

Bsp.: Täter glaubt sich irrig angegriffen, wehrt sich. Ergebnis: Rechtswidrig, aber schuldlos.

Ebenso: Wirklicher Angriff wird falsch beurteilt, Verteidigung erfolgt intensiver als erforderlich.

Rspr.: § 16 I 1 analog – keine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tat, ggf. aber Fahrlässigkeit.

Grund: Zwischen Tatbestandsmerkmalen und Rechtfertigungsgründen kein großer Unterschied.

hM: Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie: Vorsatz als Verhaltensform (+), aber Vorsatzschuld (-). Damit § 16 I 1 lediglich in Rechtsfolgen gleichgestellt.

MM: Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen, sieht Rechtswidrigkeit als „Nichtvorliegen der negativen Umstände“ und wendet daher § 16 I 1 direkt an: Der Vorsatz entfällt also.

Problem: Dann keine Haupttat, nach der ein bösgläubiger Anstifter bestraft werden könnte.

Strenge Schuldtheorie: wie § 17 – Verbotsirrtum, da Irrtum über Rechtfertigungsgründe keine Auswirkungen auf den Vorsatz hat. Es entfällt nur das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

Streit nur relevant, wenn strenge Schuldtheorie zum Ergebnis kommt, dass ein vermeidbarer Verbotsirrtum vorliegt: § 17 (-) = Schuld (+); dagegen alle anderen: § 16 (+) = Schuld (-).

Prüfschema:

Liegt wirklich ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor?	Unterstellung, dass die Vorstellungen des Täters richtig sind.	Würde diese Sachlage einen Rechtfertigungsgrund ausfüllen?	Falls ja: Irrtum, Streit wie oben.	Entscheidung nur, wenn nach strenger Schuldtheorie Irrtum vermeidbar war.
--	--	--	------------------------------------	---

• Unrechtsbewußtsein (kein unvermeidbarer Verbotsirrtum, § 17):

Einsicht des Täters zum Zeitpunkt der Tat, dass sein Verhalten rechtlich verboten ist.

Mindestens sachgedankliches Mitbewußtsein.

Probleme:

1. Täter weiß was er tut, nimmt aber an es sei erlaubt. Rechtsfolge: Er handelt schuldlos.

Bsp.: A glaubt, Abtreibung in der 22. Woche sei nach dem neuesten Urteil des BVerfG erlaubt.

Oder: Sie liest §§ 218ff., legt diese aber falsch aus.

Der Irrtum muß vermeidbar sein. Unvermeidbarer Verbotsirrtum nur bei Strafzumessung relevant.

2. Erlaubnisirrtum (indirekter Verbotsirrtum): Täter weiß was er tun, nimmt aber die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes an.

Bsp.: Vater V beurteilt die rechtlichen Grenzen des Erziehungsrechts anders als die Rechtsordnung, er glaubt, Schläge seien in Ordnung.

Kein Erlaubnistatbestandsirrtum, da die Rechtsordnung kein Erziehungsrecht kennt, dass „maßlose“ Züchtigungen gestattet.

Täter glaubt also an einen Rechtfertigungsgrund, der gar nicht oder so nicht existiert.

Beim Erlaubnistatbestandsirrtum glaubt er, dass ein tatsächlicher RF-Grund eingreifen würde.

→ Tritt ein Erlaubnistatbestandsirrtum (§ 16) und ein Erlaubnisirrtum auf (§ 17), geht letzterer vor.

Doppelirrtum: Vater glaubt fälschlicherweise, Kind habe Geld gestohlen und züchtigt es stärker als erlaubt, weil er glaubt, er dürfe das. – Irrtum über rechtliche Grenzen der Rechtfertigung, § 17, und Irrtum über Eingreifen einer Rechtfertigung (Erlaubnistatbestandsirrtum), hM: § 16.

• Entschuldigungsgründe:

Entschuldigungsgründe schließen die Schuld nicht aus, sondern bewirken nur eine so starke Herabsetzung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat, dass die untere Grenze der Strafwürdigkeit nicht mehr erreicht wird.

A. Entschuldigender Notstand, § 35 I:

1. Notlage: gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Fortbewegungsfreiheit (nicht Handlungsfreiheit!).

Unterschied § 34 (Rechtfertigender Notstand) / § 35 (Entschuldigender Notstand):

→ „wesentliches Überwiegen“ in § 34, in § 35 nicht erforderlich.

→ § 35 nur, um Gefahr von sich, Angehörigen oder einer nahestehenden Person abzuwenden.

→ Bei § 34 handelt Notstandstäter nicht rechtswidrig: Notwehr gegen sein Verhalten scheidet aus.

→ § 35 nur Entschuldigungsgrund = liegt rw Tat vor = teilnahmefähig = Notwehr dagegen möglich.

→ Nimmt Täter irrig Umstände an, die seine Tat nach § 34 rechtfertigen würden, falls sie wirklich vorlägen: § 16 I analog (Erlaubnistatbestandsirrtum); hält er Umstände des § 35 für gegeben, greift lediglich § 35 II ein.

2. Notstandshandlung: Lage nicht anders abwendbar. Mittel erforderlich und geeignet.

3. Rettungswille: Täter ist in Kenntnis der Gefahrenlage und zum Zwecke der Gefahrabwendung tätig.

Nach § 35, 2 muß er Gefahr bei Selbstverursachung hinnehmen. Allerdings führt die verschuldete Gefährdung naher Angehöriger nicht zum Wegfall des Entschuldigungsgrundes nach § 35 I 2, wenn die Handlung zu deren Gunsten erfolgt.

B. Nötigungsnotstand, § 35:

Täter wird durch Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit zu einer rechtswidrigen Tat genötigt.

Ergebnis: Schuldlos. Greift auch § 34 ein?

Bsp.: A zwingt B mit gezückter Pistole, dem C das Fenster einzuwerfen.

Ist B gerechtfertigt nach § 34? C dürfte dann keine Notwehr üben. Problem: B wäre ein rechtmäßig handelndes Werkzeug, obwohl er sich dem Druck beugt und auf die Seite des Unrechts tritt.

Dass A den B zum Einwerfen nimmt, darf nicht dazu führen, dass C keine Notwehr ausüben darf.

Ergebnis: Notwehrrecht des C wird sozioethisch eingeschränkt (wie gegenüber schuldlos Handelnden).

Irrt der Genötigte über das Vorliegen des Nötigungsnotstandes: bei Unvermeidbarkeit - § 35 II.

C. Notwehrüberschreitung, § 33 [zuerst in Rechtswidrigkeit § 32 prüfen + ablehnen!]:

1. Der Angegriffene verteidigt sich im Rahmen der Notwehr intensiver als erforderlich (intensiver Notwehrexzeß): Entschuldigt, wenn dies aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken passiert.

Nicht entschuldigt, wenn sich der Täter planmäßig auf eine tätliche Auseinandersetzung mit seinem Gegner eingelassen hat, um unter Ausschaltung der Polizei einen angekündigten Angriff abzuwehren, und dann einen Angreifer aus Furcht in Kopf statt Bein schießt: § 33 (-), da hier „nur“ Zorn vorlag.

2. Es fehlt an der Gegenwärtigkeit und der Angegriffene setzt sich bewußt darüber hinweg (extensiver Notwehrexzeß): § 33 (-), nicht entschuldigt.

Ist durch § 33 auch der extensive Notwehrexzeß erfasst?	
NEIN, die Überschreitung der Grenzen des Notwehrrechts setzt schon vom Wortlaut her voraus, dass ein Notwehrrecht besteht. Ein noch nicht oder nicht mehr bestehendes Recht kann nicht überschritten werden.	JA, aus dem Gesetzeswortlaut folgt die Beschränkung nicht, weil man von der Überschreitung der Grenzen des Rechts auch bei einer Überschreitung in zeitlicher Hinsicht sprechen kann.

3. Glaubt der Angegriffene irrtümlich an gegenwärtigen Angriff (Putativnotwehr): § 33 (-), da § 33 auf § 32 aufbaut und hier schon kein Angriff gegeben ist. Lösung über Irrtumsregeln.

Nach hM kein Ausschluß des § 33 durch Verschulden der Notwehrlage, wenn dadurch Notwehrrecht als solches nicht völlig ausgeschlossen.

D. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens (selten), übergesetzlicher Entschuldigungsgrund.

NS-Zeit: unlösbare Pflichtenkollision bei zB Euthanasie einiger Geisteskranker, um viele zu retten.

Das vom Täter angerichtete Unheil muß bei ethischer Gesamtbetrachtung im Verhältnis zu den durch die Tat verhinderten Unheil das wesentlich geringere Übel sein.

Nur wenn Täter die Gefahrenlage gewissenhaft prüft und einen Gefahrabwendungswillen hat.

Irrtum über Entschuldigungsgründe ist bedeutungslos, da allein die Rechtsordnung zu entscheiden hat, wann sie von der Erhebung des Schuldvorwurfs absehen will. Ausnahme: unvermeidbarer Irrtum; siehe auch § 35 II, der auf alle Entschuldigungsgründe analog anzuwenden ist.

H. Täterschaft und Teilnahme

Abgrenzung, falls problematisch, unter "Handlung" ansprechen.

→ Formal-objektive Theorie (alt): Täter ist, wer die tatbestandliche Ausführungshandlung vornimmt. Teilnehmer ist, wer dazu durch eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beiträgt.

→ Subjektive Theorie (Rspr.): Täter ist, wer mit Täterwillen handelt und die Tat als eigene will. Teilnehmer ist, wer mit Teilnehmerwillen tätig wird und die Tat als fremde veranlasst oder fördert.

→ Lehre von der Tatherrschaft (hL): Das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufes.

Diese Tatherrschaft tritt bei dem unmittelbar Tätigwerdenden als „Handlungsherrschaft“, bei der mittelbaren Täterschaft als „Willensherrschaft“ des Hintermanns oder als Herrschaft kraft überlegenen Wissens und bei der Mittäterschaft als „funktionelle Tatherrschaft“ der arbeitsteilig handelnden Mittäter in Erscheinung. – (Unabhängig voneinander tätig sein: Nebentäter.)

Täter: Zentralgestalt mit planvoll-lenkender Tatherrschaft, Teilnehmer: Randfigur.

Mittäterschaft	Mittelbare Täterschaft	Anstiftung	Beihilfe
<i>Objektiver Tatbestand</i>			
→ Keine eigenhändige Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale, → Zurechnung nach § 25 II, funktionelle Tatherrschaft: gewußtes und gewolltes Zusammenwirken (= jeder leistet Beitrag) durch gemeinsamen Tatplan und gemeinsame Tatausführung.	→ Keine eigenhändige Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale, → Zurechnung nach § 25 I Var. 2, Willens- und Wissensherrschaft: Werkzeugeigenschaft wegen eines Defektes des Tatmittlers; oder: Organisationsherrschaft [nicht möglich bei Amts- und eigenhändigen Delikten]	→ Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat → Anstifterhandlung (Vorsätzlich einen anderen zu dessen Tat bestimmen).	→ Tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat → Beihilfehandlung (Vorsätzlich einen anderen zu dessen Tat hilfeleisten). Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die Rechtsgutverletzung verstärkt.
<i>Subjektiver Tatbestand</i>			
→ Vorsatz, auch auf Tatherrschaft, → weiteres, zB Zueignungsabsicht.	→ Vorsatz, auch auf Tatherrschaft, → weiteres, zB Zueignungsabsicht.	→ Doppelter Vorsatz: auf Haupttat, auf Anstiftungshandlung	→ Doppelter Vorsatz: auf Haupttat, auf Beihilfehandlung
<i>Tatbestandsverschiebung nach § 28 II</i>			
<i>Persönlicher Strafausschließungsgrund: Rücktritt vom Versuch nach § 24 I oder II.</i>			
		<i>Strafzumessung: § 28 I – Fehlen eines besonderen persönlichen Merkmals beim Teilnehmer</i>	

• Mittäterschaft, § 25 II (erforderlich: alle haben Vorsatz + evt. Bereicherungsabsicht):

In Klausur beide gemeinsam prüfen. Wenn einer nicht alle Merkmale erfüllt: nacheinander prüfen, Mittäterschaft und Abgrenzungstheorien beim Merkmal diskutieren, das nicht verwirklicht ist.

Das erforderliche Einvernehmen zwischen den Mittätern kann ausdrücklich oder stillschweigend auch noch während der Tatausführung hergestellt werden (= sukzessive Mittäterschaft). Der Mittäter haftet nicht für Ereignisse, die bei seinem Eintritt schon vollständig abgeschlossen sind.

Rspr. seit 2001: Mittäterschaft erfordert nicht zwingend auch eine Mitwirkung am Kerngeschehen. Es reicht ein auf Grundlage des gemeinsamen Wollens die Verwirklichung fördernder Beitrag aus, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beziehen kann. Wesentliche Anhaltspunkte sind das eigene Interesse an der Tat, die Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder der Wille dazu. –
Reine Planungsbeiträge, die nur in genereller Form für die nachfolgende Tatserie ohne nähere Kenntnis der jeweils allein durchgeführten Einzeltaten ausgeführt werden, reichen nicht (BGH, Beschluß vom 14.11.2001).

Im Handlungsbereich unmittelbare wechselseitige Zurechnung, nicht Mittäter ist aber, wer selber kein tauglicher Täter sein kann (da zB kein Amtsträger), die strafbegründenden persönlichen Merkmale nicht aufweist (zB Habgier bei § 211, str.), oder die besonderen Absichten nicht hat (zB Zueignungsabsicht).

Bsp.: A und B klauen auf Vorschlag des A einen Teppich, den sich A dann in sein Zimmer legt.

B wirkt aus Gefälligkeit an der Tat mit. – B kein Mittäter, da Zueignungsabsicht fehlt. –

A, B und C wollen einbrechen, C öffnet sich der Polizei, arbeitet aus Tarnung am Überfall mit:

Seine Tat (die insgesamt erste, die das Versuchsstadium erreicht) kann den anderen nicht

zugerechnet werden, da er kein Mittäter mehr ist! Erg.: Polizei darf erst eingreifen, wenn auch die anderen das Versuchsstadium erreichen.

Exzeß eines Mittäters kann den anderen nicht zugerechnet werden. Kein Exzeß liegt vor, wenn die Mittäter im Laufe der Tat stillschweigend ein Verhalten in den Tatplan miteinbeziehen.

Teilweise Mittäterschaft ist möglich: Bei gemeinschaftlicher Tötung ist 1 Mörder, 1 Totschläger.

Bei erfolgsqualifizierten Delikten, § 18, muß jedem Mittäter hinsichtlich der besonderen Tatfolge zumindest Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Eine Objektverwechslung durch den Mittäter (= error in objecto vel persona) ist für die anderen bedeutungslos, wenn die Abmachungen nicht überschritten werden und die Verwechslung wegen Gleichwertigkeit der Objekte den Vorsatz nicht entfallen lässt.

zB Abmachung, auf Verfolger zu schießen.

Ein aberratio ictus wirkt auch zu Lasten des anderen.

Mittäterschaft ist nicht möglich bei eigenhändigen Delikten (Meineid) und Sonder(Amts-)delikten.

• Mittelbare Täterschaft, § 25 I Var. 2 (zuerst Strafbarkeit des tatnäheren Werkzeugs prüfen):

Wer die Tat durch einen anderen begeht (Tatmittler als menschliches Werkzeug).

Kennzeichen: unterlegene Stellung des Tatmittlers und beherrschende Rolle des Hintermanns, der das Gesamtgeschehen kraft seines planvoll lenkenden Wissens in der Hand hat.

Wilderer W gibt Freund F im Wald das Gewehr und sagt, er solle auf das Wildschwein im Gebüsch schießen. Tatsächlich ist dort A, was W wußte und den W töten wollte. –

Siriusfall: Vordermann tötet sich unter dem übermächtigen Einfluß oder aufgrund Irreführung selbst.

Bsp.: Erbe sagt Oma, sie würde nach Auskunft des Arztes sehr qualvoll sterben, O tötet sich. –

Oder Vordermann handelt ohne Vorsatz (will nur rauben, Hintermann plant Tötung ein) oder ohne spezielle Absicht, zB Zueignungsabsicht, oder schuldlos (zB unvermeidbarer Verbotsirrtum).

Im letzteren Fall abzugrenzen von (ggf straflos bleibender) Anstiftung, die dann auch möglich wäre (limitierte Akzessorietät). Mittelbare Täterschaft liegt vor, wenn der Hintermann die Schuldunfähigkeit des Tatmittlers oder die Umstände kennt, die den Schuldvorwurf entfallen lassen.

Ausnahmen (Täter hinter dem [nicht schuldhaft handelnden] Täter):

- Katzenkönigfall: Vordermann glaubte an eine Gefahr des Katzenkönigs, tötete, um die Gefahr abzuwenden und war schuldfähig (nur Minderung nach § 21); mittelbare Täterschaft der Hintermänner wurde trotzdem bejaht, da nach dem Einzelfall zu entscheiden sei und die Hintermänner hier eine „vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft“ haben.

- auch bei „Organisationsherrschaft“ (Mafia, Stasi). Zwar handeln die Täter frei verantwortlich, die Hintermänner sind jedoch Befehlsgeber.

Abgrenzung zur Anstiftung nach o.g. Theorien (Tatherrschaftslehre: Funktionelle Tatherrschaft).

Abgrenzung zwischen mittelbarer Tötungstäterschaft und strafloser Teilnahme an einer Selbsttötung (da keine rechtswidrige Haupttat): Entscheidung ob Opfer frei verantwortlich entschieden hat. Dann nur Teilnahme. „Freiverantwortlich“ entscheidet jeder, der nicht nach § 20 schuldunfähig oder wer einer Zwangslage nach § 35 unterworfen ist.

→ Error in persona des Werkzeugs. Folge für Hintermann?

a) falls Werkzeug noch Spielraum zur Individualisierung gelassen: error in objecto.

Hintermann hat Werkzeug Freiraum gelassen, eine Irrung ist deshalb unbeachtlich.

Bsp.: T beauftragt W, ein beschriebenes Gemälde aus dem Haus des O zu „besorgen“. W holt falsch. Vorsatz des T trotzdem gegeben.

b) falls keine Individualisierung zugelassen: aberratio ictus.

Bsp.: T beschreibt W genau, wo das Bild hängt. W klaut das falsche Bild.

Folglich mangels Vorsatz keine mittelbare Täterschaft. Evt. Versuch.

→ Für einen Exzeß des Tatmittlers haftet der mittelbare Täter nicht, nur für das Grunddelikt.

Ist ein Grunddelikt nicht vorhanden: Versuch des angestrebten Delikts ggf. i.V.m. fahrlässiger Tatbegehung.

T veranlaßt mittelbaren Täter X, eine Sache zu stehlen. Entgegen der Absprache nimmt X eine Waffe mit, erschießt das Opfer und stiehlt nichts.

Für eine mittelbare Täterschaft fehlt es an Tatherrschaft und Vorsatz.

Fahrlässige Tötung (-), da T das nicht hatte voraussehen können.

Hinsichtlich des Diebstahls gab es nur Versuch. T: §§ 242, 22, 26, 25 I 2.Var. (Anstiftung zum versuchten Diebstahl in mittelbarer Täterschaft).

Irrtumsfälle:

Hintermann glaubt:	Werkzeug ist aber:	Rechtsfolge:
Werkzeug sei schuldlos	voll verantwortlich	§ 26, da objektiv nur Anstiftung
Werkzeug habe (auch) Vorsatz A überredet B zur Strafanzeige, und glaubt, B würde die Unrichtigkeit der Behauptung kennen.	ohne Vorsatz	§§ 26, 22 (Versuch), da nur Anstiftervorsatz und keine vorsätzl. Haupttat. Strafbar gem. § 30 I nur bei Verbrechen.
	ohne Schuld	vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat liegt vor: Vollendete Anstiftung (+).
Werkzeug ist gutgläubig Arzt A gibt Schwester eine (Gift)-spritze für X, S durchschaut alles.	bösgläubig (= handelt vorsätzlich)	Rspr.: §§ 211, 25 I 2.Var., da A die S als Werkzeug angesehen hat + Täterwillen hatte. Tatherrschaftslehre: § 26, da A ohne eigene Tatherrschaft. Schwererer Tatherrschaftswille ersetzt Anstiftervorsatz.

• Teilnahme:

Abhängig von der Existenz einer rechtswidrigen Haupttat (= strenge Akzessorietät der Teilnahme).
 Haupttat kann auch eine versuchte Tat sein.

Akzessorietätslockerung: § 28 I.	Akzessorietätsdurchbrechung: § 28 II, 29	
Strafbegründende täterbezogene Merkmale: Akzessorietät ist gelockert §§ 28 I, 49 I	Strafmodifizierende täterbezogene Merkmale: Akzessorietät durchbrochen, § 28 II.	Schuldmerkmale: Jeder wird ohne Rücksicht auf den anderen nach seiner Schuld bestraft, § 29.
Liegt dieses Merkmal beim Teilnehmer nicht vor, ist nur die Strafzumessung geringer.	Liegt dieses Merkmal beim Teilnehmer nicht vor, wird er nicht danach bestraft.	
Prüfungspunkt: „Strafzumessung“	Prüfungspunkt: nach dem subjektiven Tatbestand: Tatbestandsverschiebung nach § 28 II	

Täterbezogen ist ein Merkmal, wenn es den Täter charakterisiert
 oder die Beziehung des Täters zu seiner Tat zum Gegenstand hat:
 → persönliche Eigenschaften (zB Geschlecht),
 → persönliche Verhältnisse (zB Amtsträger, Anvertrautsein der Sache in § 246),
 → persönliche Umstände (zB Habgier, sonstige niedrige Beweggründe: § 211 2. Gruppe).

Welche dieser Merkmale ist nun strafbegründend, welches strafmodifizierend?
 → Strafbegründend: besondere Eigenschaften des Täters, die erforderlich sind, einen
 Straftatbestand zu erfüllen,
 zB Amtsträger A begeht eine Falschbeurkundung im Amt gem. § 348. – Es gibt keinen Tatbestand,
 der eine Falschbeurkundung durch Privatpersonen unter Strafe stellt. Damit ist die Eigenschaft
 Amtsträger Grund für die Bestrafung überhaupt, und deshalb strafbegründend.
 → Strafmodifizierend (schärfen, mildern, ausschließen): Merkmale einer Straftat werden in einer
 anderen Norm abgeändert (zB § 223 → 340).
 zB Polizist P schlägt den harmlosen A zu Boden: § 340 (Körperverletzung im Amt). Dazu wurde P von
 X angestiftet. Hier ist die Eigenschaft Amtsträger iSd § 340 ein strafmodifizierendes Merkmal, § 28 II
 ist anzuwenden. Also kommt für X die Strafschärfung nach § 340 nicht in Betracht.

Problematisch beim Mord:	
Für BGH ist Mord ein eigenständiger Tatbestand	Für die hL ist Mord eine Qualifikation des Totschlags
Argument: Der „Mörder“ ist eine eigene Verbrecherkategorie. Mord steht vor Totschlag, kann deshalb keine Qualifikation sein.	Argument: Es gibt kein psychologisches Bild „DES Mörders“. Außerdem sind Mordmerkmale abschließend, wie bei anderen Qualifikationen. Ebenso ist Mord eine Qualifikation im schweizer Recht. Auch gibt es bei §§ 211 und 212 nur einen einheitlichen Erfolg.
Subjektive Mordmerkmale (wie Mordlust, Habgier, niedrige Beweggründe) sind deshalb strafbegründend: § 28 I	Subjektive Mordmerkmale (wie Mordlust, Habgier, niedrige Beweggründe) sind deshalb strafmodifizierend: § 28 II
Liegt beim Teilnehmer das Merkmal nicht vor (aber beim Täter), ist die Strafe nur zu mildern.	Liegt beim Teilnehmer das Merkmal nicht vor (aber beim Täter), ist er nur nach § 212 zu bestrafen.

Wer sich an einer rechtswidrigen Tat in der irrigen Annahme beteiligt, dass der Haupttäter vorsätzlich handele (in Wahrheit aber nur Fahrlässigkeit vorliegt), begeht nur eine versuchte Teilnahme, § 30. Anstiftung und Beihilfe zur versuchten Tat ist straflos, da keine Haupttat vorliegt. Zu unterscheiden: Versuchte Beihilfe (straflos), versuchte Anstiftung nur bei Verbrechen strafbar. Strafbar ist auch das Bereiterklären zum Verbrechen oder eine dahingehende Verabredung, § 30 II.

Anstiftung, § 26:

Wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzliche, rechtswidrige Tat bestimmt hat. Bestimmen = Hervorrufen des Tatentschlusses (hM: mittels offenen geistigen Kontakts, Präparieren eines „vergessenen“ Geldscheins um Dieb zu überführen, reicht nicht. Grund: unangemessene Ausdehnung der Strafbarkeit, da nur erfolglose Schaffung einer provozierenden Tatsituation) durch ua: Überredung, bestimmte Anregungen (auch in Frageform), Geschenke, Zusage einer Belohnung.

Ein zur konkreten Tat schon fest entschlossener kann nicht mehr angestiftet werden (omnimodo facturus). In Betracht kommt versuchte Anstiftung, § 30 I oder psychische Beihilfe durch Bestärken des Tatvorsatzes. –

Wer jedoch einen zum Grunddelikt fest entschlossenen Täter zur Tat in qualifizierter Form bestimmt, haftet bei erheblicher Übersteigerung des Tatentschlusses voll als Anstifter (aA: gar nicht, wenn Qualifikation nicht besonders bestraft wird: zB A will nötigen, wird von B zum Raub hochgestiftet).

Dagegen: Abstiftung (A überredet den zum Raub entschlossenen, nur einen Diebstahl zu begehen): Anstiftung (-), aber physische Beihilfe? Erg.: (-), da wegen Verminderung der Gefahr obj. Zurechnung entfällt.

Erforderlich ist Doppelvorsatz. Lockspitzel will Vollendung der Haupttat nicht, deshalb kein Vorsatz. Exzeß des Haupttäters ist beachtlich, unwesentliche Abweichungen sind unbeachtlich.

Bei Exzeß: Zurechnung des Grunddelikts, zu dem angestiftet wurde.

Gibt es kein Grunddelikt, nur eine völlig andere Tat: Haftung nur nach § 30.

(Raub und räuberische Erpressung sind zwar völlig andere Taten, aber für den Anstifter egal:

Daher Teilnahme an dem jeweils verwirklichten Delikt, auch wenn zu anderem angestiftet wurde.)

Bei error in persona des Haupttäters: aberratio ictus des Anstifters, nur versuchte Anstiftung.

Grund: Die Abweichung ist wesentlich, wenn der Haupttäter eine andere Person als die benannte angegriffen hat, str. (Wesentliche Abweichung allerdings nur für den Anstifter!).

aA: BGH, wenn Objekte gleichwertig = nur error in persona auch für Anstifter.

Anstiftung zur Anstiftung (= Kettenanstiftung) ist Anstiftung.

Versuchte Anstiftung, § 30 I:

1. Ausbleiben der Vollendung (= andere läßt sich nicht anstiften / ist schon zur Tat entschlossen).
2. Vorsatz bezügl. fremder Haupttat und zur Anstiftung: Doppelvorsatz.
3. *Vorstellung*, das Delikt des Haupttäters ist ein Verbrechen.
4. Anfang der Anstiftungshandlung.

Rücktritt nach § 31.

Ein Aufgeben ist nicht möglich bei fehlgeschlagenem Versuch: A will B anstiften, C zu töten.

A trägt B sein Ansinnen vor, B weist dies sofort zurück. – Versuch sofort gescheitert, Rücktritt (-).

Beihilfe, § 27:

Wer vorsätzlich einem anderen zu dessen Tat Hilfe leistet.

Förderung der Haupttat durch physische (Besorgen der Waffe) oder psychische (Zureden: Bestärken im Tatentschluß) Unterstützung.

Hilfeleisten liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutverletzung verstärkt hat.

Str., ob Gehilfenbeitrag für den Erfolg ursächlich gewesen sein muß.

hL: allgemeine Kausalitätsregel; Rspr.: irgendeine Förderung reicht.

Es reicht, dem Einstiegdieb die Leiter zum Tatort zu tragen, auch wenn feststeht, dass der Dieb die Leiter auch ohne fremde Hilfe dorthin hätte tragen können. Reserveursachen sind unbeachtlich.

MM: Ja, Teilnahme setzt Mitwirkung voraus. MM: Ja, es reicht irgendeine Förderung der Haupttat.

Erforderlich ist Doppeltvorsatz.

Notwendige Teilnahme bei „Begegnungsdelikten“ straflos, zB Beischlaf zwischen Verwandten, auch wenn das Opfer „mitmacht“:

Beihilfe zur Beihilfe ist Beihilfe zur Haupttat.

Liegt eine vorsätzliche Tat iSd §§ 26, 27 vor, wenn sich der Haupttäter in einem Erlaubnistatbestandsirrtum befindet?

X hat O verletzt. X´s Versicherer V bittet den O behandelnden Arzt T um ein Gutachten über O´s Verletzungen. T erstattet das Gutachten, nachdem V ihm wahrheitswidrig zugesichert hat, O sei einverstanden.

Problem:


1. Ansicht: Einwilligung ist tatbestandsausschließend. T hat § 203 I Nr. 1 verletzt, aber Tatbestandsirrtum. V könnte dann mangels rechtswidriger Haupttat nicht bestraft werden (als mittelbarer Täter nicht, weil es ihm an der Arzteigenschaft fehlt).

hM: Einwilligung ist rechtfertigend = T ist im Erlaubnistatbestandsirrtum = nach § 16 analog keine Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung = für V keine rechtswidrige Haupttat?

Keine Haupttat = V straflos. Eine Veranlassung zur unvorsätzlichen Preisgabe darf nicht zur strafbaren Anstiftung verfälscht werden. Gesetzgeber hat Strafbarkeitslücke absichtlich gelassen.	Haupttat = V strafbar. Wer einen anderen auffordert, einen Tatbestand zu erfüllen, weckt in diesem anderen den Tatbestandsvorsatz auch dann, wenn er ihm die Rechtswidrigkeit seines Tuns verschleiert.
--	--

I. Versuch / Rücktritt vom Versuch

Vorbereitungshandlungen sind straflos. Ausnahmen: Staatsschutzdelikte, Verschleppung (§ 234 a III), Verbrechensverabredung mehrerer: § 30 II.



Vorbereitung	Versuch	Vollendung	Beendigung
idR straflos: Besorgen der Waffe, Herrichten der Tatmittel, Hinschaffen der Tatwerkzeuge usw.	Strafgrund: Betätigung des rechtsfeindlichen Willens; bei § 211 schon mit Anlegen und Zielen der Waffe! Bei Auflauern erst, wenn sich Opfer dem Hinterhalt nähert.	bei „Absichtsdelikten“ wie §§ 242, 255, 263 sehr früh.	bei Diebstahl erst dann, wenn der neue Gewahrsam eine gewisse Festigung und Sicherung erreicht hat.

Versuch = Mangel am objektiven Tatbestand bei voller Erfüllung des subjektiven Tatbestands.
 Handlungsunwert (-), Gesinnungsunwert (+).

- **Tatentschluß:** Vorsatz + sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale – endgültig gefaßt.
 Tatentschluß wird zuerst geprüft, da nur dieses Klarheit schafft, welcher Tatbestand versucht worden ist.
- **Unmittelbares Ansetzen:** liegt vor, wenn Täter bereits mit der Handlung begonnen hat (Abgrenzung zur Vorbereitungshandlung),
 auch bei bewußt unsicherer Tatsachengrundlage sowie Tatentschluß mit Rücktrittsvorbehalt.
 Problem: Täter befindet sich noch im Vorfeld der eigentlichen Handlung.

Formal-objektive Theorie (alt): Beginn der tatsächlichen Handlung Problem: zu eng!	Materiell-objektive Theorien: Alle Handlungen, die bereits eine unmittelbare Gefährdung des geschützten Objekts bewirken.	Subjektive Theorie: Beginn der Handlung ist abhängig vom Vorstellungsbild des Täters. Problem: zu weit!	<u>hM gemischt subjektiv- objektive Theorie:</u> Vorstellung des Täters + Unmittelbarkeit des Angriffs auf das geschützte Objekt (entspricht § 22).
--	---	--	--

Erforderlich ist also, dass die Handlung nach dem Gesamtplan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zu Verwirklichung des gesamten Straftatbestands führen soll oder der Täter den Kausalverlauf völlig aus der Hand gibt.

- = Das Angriffsobjekt ist ohne weitere wesentliche Zwischenakte bereits konkret gefährdet.
- = Nach Ansicht des Täters ist das „Jetzt-geht-es-los“ überschritten.

Neue Rspr.: A wollte Ehefrau E töten. Er lud sie gefesselt in Kofferraum, wollte 100 km fahren, ihr dann die Unterschrift zu einer Generalvollmacht abnötigen und töten. E erstickte im Kofferraum. - § 212 (-), da A kein Vorsatz „bei Begehung der Tat“ (= Autofahren). Unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf greift hier nicht, da die Schwelle zum Versuch noch nicht überschritten war. Die Fahrt zum Tatort war Vorbereitungshandlung.
Versuchsbeginn bei mehraktigem Geschehensablauf:
 In dem ersten Angriff (= Fesseln) liegt kein Unmittelbares Ansetzen, wenn nach dem Tatplan des Täters noch weitere Handlungsschritte vorgesehen sind, die in keinem inneren Zusammenhang mit der Tötung stehen (= Nötigung zur Unterschrift) und durch den vorherigen Tod des Tatopfers vereitelt würden (BGH, Beschluß vom 12.12.2001).

Einzelfälle:

- Braucht es für die Wirkungsweise Zeit (Bombe mit Zeitzünder) liegt Versuch vor, wenn der Täter die Kausalkette in Gang setzt und den weiteren Geschehensablauf aus der Hand gibt.
- Raub: Versuch erst mit Ansetzen der Nötigung, versuchte Wegnahme (zB Einsteigen in Haus mit evt. Raubvorsatz) reicht nicht, dann nur versuchter Diebstahl.
- Meineid: Versuch nicht bei Falschaussage, sondern mit Ansetzen zur Eidesleistung.
- Falschaussage nach Aufforderung an einen Zeugen, zugunsten des Angeklagten falsch auszusagen: Strafvereitelung erst mit Beginn der falschen Aussage.
- Klingeln an Tür (Tötung / Raub): Versuch nur, wenn Täter nach Öffnen der Tür sofort zum tätlichen Angriff übergehen wollte. Vorbereitungshandlung, wenn Täter noch Treppen steigen muß.
- Versuch des schweren Diebstahls kann es nicht geben, da § 243 kein Tatbestand, sondern eine Strafzumessungsregel darstellt (str., s.o.).
- Gifffalle: A vermutet Einbrecher in der kommenden Nacht und stellt Gift in Bierflaschen bereit. Keine versuchte Tötung. Zwar hat A den weiteren Ablauf aus der Hand gegeben, aber die Mitwirkung des Opfers ist zwingend erforderlich, der Versuch beginnt erst, wenn Opfer in den Wirkungskreis des Tatmittels gelangt.
- anders: Manipulation von Steckdosen für Nachmieter, der Stromschläge bekommen soll. Zwar ist hier auch die Mitwirkung des Opfers erforderlich. Jedoch ist dies bei ungestörtem Fortgang der Dinge alsbald und innerhalb eines überschaubaren Zeitrahmens wahrscheinlich. Deshalb Versuch (+), ebenso beim Anbringen einer Sprengfalle an einem vor dem Haus geparkten PKW.

Neue Rspr.: Versuchsbeginn beim Trickdiebstahl. A suchte Juwelier J auf, um ihn zu bewegen, mit Schmuck vor die Tür zu gehen und diesen dort zu entwenden. J aber blieb im Laden. A versuchte nun jede andere Gelegenheit auszunutzen, was der aufmerksame J verhinderte. – Kein Versuch, da keine Handlung vorliegt, die in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung führen soll, ohne dass es einer weiteren Entschlussfassung bedurft hätte. A machte vielmehr seine Tatausführung davon abhängig, dass sich eine entsprechende Gelegenheit bot (BGH, Beschluss vom 14.3.2001).

Mittäterschaft: Es reicht, wenn einer im Rahmen des Tatentschlusses unmittelbar ansetzt (Gesamtlösung; a.A. Einzellösung: jeder einzelne muß zum eigenen Beitrag unmittelbar ansetzen).

Mittelbare Täterschaft: Versuch, sobald der Tatmittler zur Vornahme der Tathandlung ansetzt, da dann Gefährdung einsetzt.

a.A.: mit Beginn der Einwirkung auf Tatmittler (P: zu weit!).

a.A.: Schon wenn der mittelbare Täter das von ihm in Gang gesetzte Geschehen aus der Hand gibt, und das Geschehen ohne längere zeitliche Unterbrechung unmittelbar in die Tat einmünden soll (wird das Werkzeug dann nicht tätig: strafbarer untauglicher Versuch des mittelbaren Täters!).

• Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts (zB § 251 – Raub mit Todesfolge) ist möglich, wenn der Täter:

a) die qualifizierte Folge schon durch den Versuch des Grunddelikts herbeiführt und hinsichtlich der besonderen Folge fahrlässig bzw. leichtfertig handelt;

Kommt O beim Versuch eines Raubes zu Tode, ist §§ 249, 251 (Raub mit Todesfolge), 22, 23 zu prüfen.

b) bei Vollendung des Grunddelikts die qualifizierte Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, ihr Eintritt aber ausbleibt.

Versuch der alic: hM: wenn nach Tatplan eine unmittelbare Gefährdung für das betreffende Opfer besteht. MM: bei Eintritt des Vollrausches.

Versuch des Regelbeispiels (zB § 243) ist nach Rspr. möglich, da „qualifikationsähnlich“, muß aber in Tatentschluß aufgenommen sein. hL: Regelbeispiel knüpft an Tatbestand an, liegt dieser nicht vor – wie beim Versuch – ist das Regelbeispiel unbeachtlich.

Untauglicher Versuch (= Ausführung des Tatentschlusses kann entgegen der Tätervorstellung nicht zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes führen) ist strafbar.

Bsp.: Täter nimmt irrig Umstände an, die eine Garantenstellung begründen würden.

Täter glaubt, er sei Beamter, begeht Amtsdelikte; in Wirklichkeit war seine Ernennung nichtig.

Dagegen ist das **Wahndelikt** straflos (= Täter nimmt irrig an, sein Handeln falle unter eine Verbotsnorm; „umgekehrter Verbots- oder Subsumtionsirrtum“).

Bsp.: Täter hält sein durch Notwehr gerechtfertigtes Verhalten für strafbar, weil er die Grenzen der Notwehr zu seinen Ungunsten verkennt, zB annimmt, Notwehr sei nur zum Schutz von Leib und Leben, nicht aber zum Schutz von Sachwerten erlaubt (= umgekehrter Erlaubnisirrtum).

• **Prüfung beim Rücktritt:**

(Strafbarkeit für bereits vollendete Delikte, zB Körperverletzung, bleibt!).

Rücktritt, § 24 I 1: goldene Brücke für Täter, Verdienstlichkeit des Rücktritts soll belohnt werden.

1. Keine Vollendung.

Falls doch: Rücktritt nur, wenn die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges zu verneinen ist.

2. Kein fehlgeschlagener Versuch.

Fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn die Handlungen ihr Ziel nicht erreicht haben und der Täter erkannt hat, dass das Ziel auch nicht mehr erreicht werden kann.

Bsp.: Aufgebrochener Geldschrank ist leer; der einzig mögliche Schuß verfehlt das Ziel.

Nach hM ist Versuch nicht fehlgeschlagen, wenn der Täter, wie er weiß, im unmittelbaren Anschluß an sein bisheriges Tun erneut zum Angriff ausholen oder ein neues Mittel einsetzen kann.

Bsp.: Mißlingt der Versuch, das Opfer mit einer Flasche zu erschlagen, und beginnt der Täter zu würgen, kann er, wenn er davon abläßt, noch zurücktreten (Gesamtbetrachtungslehre).

aA: Einzelaktstheorie: jeder Ausführungsakt wird gesondert erfasst und im Falle des Scheiterns als untauglicher Versuch qualifiziert.

Abgrenzung zu Tatbeginn oder bei Abschluß der letzten Ausführungshandlung?

BGH alt: Tatplantheorie – Vorstellung bei Tatbeginn.

Täter wollte nur einen Stich machen, bleibt erfolglos: Versuch beendet, auch wenn es weitergeht.

BGH neu: Rücktrittshorizont – bei letzter Ausführungshandlung eines einheitlichen Vorgangs.

Nach dem Stich entschließt er sich, nochmal zuzustechen: Versuch erst dann beendet.

Auch ein Teilrücktritt ist möglich: zB Entledigung der mitgebrachten Waffe beim Diebstahl.

3. Unbeendeter oder beendeter Versuch? – Abgrenzung nach dem Vorstellungsbild des Täters:

<p>Unbeendeter Versuch liegt vor, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.</p>	<p>Beendeter Versuch liegt vor, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig oder möglicherweise ausreichend ist.</p>
<p>§ 24 I 1 Var. 1 Rücktritt durch Aufgeben des Tatentschlusses + bloßes Nichtweiterhandeln. „Aufgeben“: Abstandnehmen von der konkreten Ausführungshandlung in diesem Moment.</p>	<p>§ 24 I 1 Var. 2 Rücktritt: Vollendung der Tat verhindern, oder: § 24 I 2 <u>Ernsthaft</u> (= was <u>notwendig</u> und <u>geeignet</u> ist) Rettungsaktivitäten erforderlich + Vollendung bleibt dank anderer aus, zB Arzt.</p>

4. **Freiwillig** ist der Rücktritt, wenn er der eigenen autonomen Entscheidung des Täters entspringt, zB Gewissensbisse, Reue, Scham, Mitleid, Angst vor Strafe; nicht: unabhängige Hinderungsgründe, die unüberwindliche Hemmungen auslösen oder mehr Risiko bedeuten, zB Vorstellung, Tat sei bereits entdeckt.

5. Vorsatz für Rücktritt.

Rücktritt bei mehreren (§ 24 II):

Beteiligt sich jemand im Vorbereitungsstadium an der Tat (und setzt damit eine fortwirkende Unterstützungshandlung), steigt er aber vor Versuchsbeginn aus, ist das nicht automatisch ein Rücktritt. Vielmehr muß die Durchführung der Tat verhindert werden, sonst wird ihm alles zugerechnet, § 25 II. – Außer bei Exzeß der Haupttäter (= diese tun viel schlimmere Dinge als ursprünglich geplant).

§ 30 II (Verbrechens verabredung):

Ist subsidiär und deshalb selten. Man sollte an ihn denken, bevor man mit einer zu wackligen Begründung den Versuchsbeginn bejaht, um zu einer Strafbarkeit zu kommen.
Kommt es zu Versuch oder Rücktritt oder Vollendung ist § 30 II nicht zu prüfen!!!

J. Fahrlässigkeitsdelikte

„Das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei gleichzeitiger Voraussehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung.“

Folgende Unterscheidung hat nur Bedeutung für die Strafzumessung:

<p>Unbewußt fahrlässig handelt, wer bei einem bestimmten Tun oder Unterlassen die gebotene Sorgfalt außer acht läßt und infolgedessen den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne dies zu erkennen.</p>	<p>Bewußt fahrlässig handelt, wer es für möglich hält, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, jedoch pflichtwidrig darauf vertraut, dass er ihn nicht verwirklichen werde.</p>
---	--

• Prüfung:

I. Tatbestand

1. Erfolgseintritt durch Tun oder Unterlassen (bei Garantenstellung)
2. Kausalität
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung: Pflichtwidrige Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (Quelle: zB StVG oder Verkehrssitte).
4. Voraussehbarkeit von Erfolg und Kausalverlauf
 → Obj. voraussehbar ist, was ein umsichtig handelnder Mensch unter den gegebenen Umständen aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung in Rechnung stellen würde; ex-ante-Perspektive, inkl. Sonderwissen (wer zB besondere Gefährlichkeit einer Straßenkreuzung oder Blutereigenschaft kennt).

Je höher das Risiko, desto höher die Sorgfaltsanforderungen.

(-), wenn außerhalb der Lebenserfahrung, beurteilt sich nach Adäquanz.

Ein plötzlich vor das Auto rennende Kind ist bei fehlenden Anzeichen nicht voraussehbar.

5. Objektive Zurechnung:

→ Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und Erfolgseintritt.

Fehlt:		
wenn Erfolg außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Sorgfaltsnorm liegt.	bei Erfolgen, die auf einer Zweithandlung eines Dritten beruhen (= neue Gefahr).	bei rechtmäßigem Alternativerhalten, aA: Risikoerhöhungslehre.

a) Pflichtwidrigkeit: Erfolg ist nur zurechenbar, wenn er bei sorgfaltsgemäßen Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen wäre.

T fährt mit seinem Lastzug in einem Abstand von nur 75cm an O vorbei, der mit seinem Fahrrad am rechten Straßenrand fährt. Während des Überholvorgangs gerät O mit dem Kopf unter die Hinterreifen des Anhängers. Eine der Leiche später entnommene Blutprobe ergibt für den Zeitpunkt des Unfalls eine BAK von 2,2 Promille. –

BGH: § 222 (-), da angesichts O´s Alkoholisierung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden könne, dass der Unfall genauso passiert wäre, wenn der T den vorgeschriebenen Abstand von einem Meter eingehalten hätte.

a.A. Risikoerhöhungslehre:

Bei nachträglicher (obj.) Betrachtung müsste das Risiko des Erfolgseintritts erhöht worden sein. Dies ist bei zu geringem Abstand der Fall!

Streitentscheidung, Argument dagegen: § 222 ist Erfolgsdelikt, kein Gefährdungsdelikt.

b) Schutzzweck: Erfolg ist nur zurechenbar, wenn sich in ihm die Gefahr realisiert hat, die durch die verletzte Norm verhindert werden soll.

A überfährt mit dem Auto Kind K, das plötzlich vor sein Auto gelaufen war.

Er fuhr 70 km/h statt den erlaubten 30 km/h.

MM: § 222 (+), da bei rechtmäßiger Fahrweise K nicht getötet worden wäre, weil A erst dann die Unfallstelle erreicht hätte, nachdem K die Straße schon überquerte.

BGH: § 222 (-), da Geschwindigkeitsbegrenzungen den Zweck haben, in ihrem Geltungsbereich ein besseres Reagieren zu ermöglichen. Sie sollen nicht dazu führen, zu einem bestimmten Zeitpunkt an einen bestimmten Ort angelangt zu sein oder nicht. Schutzzweckzusammenhang fehlt also.

Anders BGH 33, 61:

A fährt 140 km/h, wo er nur 100 km/h fahren darf. B mißachtet Vorfahrt und fährt in A rein. A wäre auch bei 100 km/h nicht vor der Kreuzung zum Stehen gekommen. Allerdings wäre er dann 0,3 Sek später dagewesen, sodass es zu keiner Kollision gekommen wäre.

§ 222 (+), da Normzweck auch sei, anderen Verkehrsteilnehmern den gefahrlosen Kreuzungsverkehr zu ermöglichen.

→ Unbeachtlich ist, dass Dritte den gleichen Erfolg kurz darauf verursacht hätten.

Bsp.: Massenkarambolagen.

→ Ebenso unbeachtlich sind fahrlässig handelnde Nebentäter: Es haften beide.

II. Rechtswidrigkeit – normal / und:

→ Erlaubtes Risiko.

Feuerwehrmann wirft Kind aus 5. Stock des brennenden Hauses, Kind verfehlt Sprungtuch.

→ Ein subjektives RF-Element ist bei Fahrlässigkeitsdelikten nicht erforderlich.

T läuft eilig durch die Straße und wirft O zu Boden. O wollte T gerade ausrauben.

Notwehr (+), da sonst Wertungswiderspruch: Mit einem Verteidigungswillen hätte T den O sogar vorsätzlich zu Boden stoßen dürfen.

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit.

2. Individuelle Vermeidbarkeit der Sorgfaltspflichtverletzung: Täter konnte nach seinen persönlichen Fähigkeiten die objektive Sorgfaltspflichtverletzung erkennen und sich sorgfaltsgemäß verhalten.

3. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolges: Täter konnte anhand seiner persönlichen Fähigkeiten Erfolg voraussehen.

4. Entschuldigungsgründe (§§ 35, 33).

5. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.

Vorsatz-Fahrlässigkeit-Kombinationen:

Vorsatz der Tathandlung und wenigstens Fahrlässigkeit hinsichtlich der besonderen Tatfolge, insb. Straßenverkehrsdelikte (§ 315IV, 315 a III Nr. 1): Das Gesetz behandelt diese als Vorsatzdelikte. Bei mehreren ist gemäß §§ 29, 18 bei jedem zu prüfen, ob Fahrlässigkeit bei der Tatfolge vorliegt.

Neue Rspr.: Herausfordererfälle. A fährt fahrlässig und verkehrswidrig R an, der ins Krankenhaus muß. Er verweigert eine Operation, da die Mortalitätsquote bei 10 % liegt. Aufgrund der fehlenden Behandlung stirbt R. Strafbarkeit des A nach § 222 (+).

1. Erfolg, Handlung (+), da R tot ist. Kausalität (+). Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (+).

2. Ist Erfolg dem A zuzurechnen?

a) Ursachenzusammenhang nicht schon dadurch unterbrochen, dass noch andere Ursachen zum Erfolg beitragen. Unterbrechung nur, wenn ein späteres Ereignis die frühere Bedingung beseitigt.

b) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung (-), da R in die Situation der Behandlung gezwungen wurde und die Ablehnung der Operation bei dieser Mortalitätsquote nicht offenkundig unvernünftig ist.

c) Atypischer Kausalverlauf (-), da Risiko des Todes innerhalb des Ausgangsrisikos liegt.

Fahrlässiges Unterlassungsdelikt:

1. Erfolgseintritt durch Unterlassen:

a) tatsächliche Handlungsmöglichkeit,

b) Fehlen derselben,

c) Garantenstellung,

d) § 13: Entsprechungsklausel bei verhaltensgebundenen Delikten.

2. – 5.: Rest wie oben.

K. Unterlassungsdelikte

Echtes Unterlassungsdelikt: § 323 c, § 138 (Nichtanzeige von Verbrechen).

Unechte Unterlassungsdelikte: Der Unterlassene ist als Garant zur Erfolgsabwendung verpflichtet.

• Vorprüfung:

Tun oder Unterlassen?

Radfahrer ohne Licht fährt nachts jemanden an. Aktives Tun (= das Fahren ohne Licht) oder Unterlassen (= Nichtanbringen der Beleuchtungsanlage)? – hier: Tun, da im Unterlassungsmoment der Fahrlässigkeitstat nur eine wesensnotwendige Modalität des Handlungsvollzugs liegt.

→ omissio libera in causa:

Täter versetzt sich (vorsätzlich oder fahrlässig) in die Lage, die es ihm zum Zeitpunkt der gebotenen Pflichterfüllung unmöglich macht zu handeln = Unterlassen (hM). Die fehlende Handlungsmöglichkeit wird durch die omissio alic überwunden (ähnlich wie die Schuldunfähigkeit bei der alic).

Entscheidend ist, wo bei normativer Betrachtung der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens liegt.

Abbruch von Rettungsmaßnahmen, bevor sie das gefährdete Objekt erreicht und eine realisierbare Rettungsmöglichkeit eröffnet hat: Unterlassen. – Danach: Begehungsdelikt. Auch, wer vorhandenes Rettungsmittel zerstört oder wer anderen Rettungswilligen mit Mitteln der mittelbaren Täterschaft (also Täuschung oder Zwang) von weiteren Rettungshandlungen abhält.

Wer dagegen nur die Zurverfügungstellung seiner Rettungsmittel oder seiner Hilfe verweigert, unterläßt etwas und ist nur bei Garantstellung strafbar (sowie § 323 c).

Bei Einsatz eines Arztes: Abschalten der Maschine bzw. Ende der Mund-zu-Mund-Beatmung wegen Sinnlosigkeit: Unterlassen. – Abschalten durch Dritte, zB habgierige Erben: aktives Tun.

TUN: Energieentfaltung auf das verletzte Rechtsgut		UNTERLASSEN: kein Energieeinsatz
TUN: Abbruch eigener Rettungshandlungen nach Schaffung gesicherter Rettungschance. + Einwirkung auf Rettungswillige durch Täuschung oder Zwang oder Einwirkung auf den rettenden Kausalverlauf.		UNTERLASSEN: Abbruch automatisierter Rettungshandlungen durch behandelnden Arzt. + omissio libera in causa.

• Objektiver Tatbestand:

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges,
- b) Fähigkeit zur Erfolgsabwendung,

Die rechtlich erwartete Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel.
 Erfolgszurechnung durch:

- a) ursächlichen Zusammenhang,
 (die unterlassene Handlung kann nicht hinzugedacht werden, ohne dass der Erfolg entfiel)
- b) objektive Zurechnung,
- c) spezieller Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Untätigbleiben und Erfolg.

zu bejahen nur, wenn die Vornahme der gebotenen Rettungshandlung in der konkreten Gefahrensituation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Erhaltung des Rechtsgutes geführt hätte.

- c) Fehlen eines Erfolgsabwendungsversuchs,

d) Garantenstellung aus

<p>Beschützergaranten sind solche, denen eine umfassende Obhutspflicht für ein bestimmtes Rechtsgut zukommt.</p>	<p>Überwachungsgaranten sind solche, denen Sicherungs- oder Beherrschungspflichten in bezug auf eine bestimmte Gefahrenquelle obliegen.</p>
<p>→ aus Gesetz (§ 1626 BGB), → Familienangehörige untereinander str., ob bei getrennt lebenden → Gefahrgemeinschaft (Segeltörn, eheähnliches) → tatsächliche Übernahme von Schutzpflichten (Bereitschaftsärzte, Bauleiter) → Amtsträgerstellung für alle Güter, die vom Schutzzweck der in seinen Bereich fallenden Aufgabe erfasst werden (während Dienstzeit).</p>	<p>→ Ingerenz (pflichtwidriges Vorverhalten), → Beherrschung einer Gefahrenquelle: Tiere, Sachen und Maschinen in eigener Zuständigkeit. → Pflicht zur Beaufsichtigung (Lehrer, Vorgesetzte). Wer Dritte „einspannt“ haftet weiter für fehlerhafte Anweisung, Auswahl oder Überwachung.</p>

Ingerenz: Vorverhalten auch eine berechnigte Notwehr?

Nein, Garantenstellung scheidet aus, wenn Vorverhalten nicht pflichtwidrig war oder nur eine Gefahrverringering bewirkt hat.

e) Modalitätenäquivalenz: Unterlassen entspricht Tun, § 13 I 2. Halbsatz.

Nur relevant bei sog. verhaltensgebundenen Delikten, die beschreiben, auf welche Weise der Erfolg durch aktives Tun herbeigeführt werden muß, zB § 211 II 2. Gruppe (Heimtücke, Grausamkeit), § 263 (Täuschungshandlung), § 240, § 142.

Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz: Bewußtsein aller obj. Tb-Merkmale + Wille zum Untätigbleiben + Kenntnis der Garantenstellung.

• Rechtfertigende Pflichtenkollision:

Von mehreren begründeten Handlungspflichten kann nur eine auf Kosten der anderen erfüllt werden.

Achtung: Widerstreiten sich Handlungs- und Unterlassungspflicht, ist § 34 anzuwenden!

Nicht, wenn eine Pflicht aus Gründen der Subsidiarität zurücktritt: nur Scheinkollision. Rangverhältnis hängt ab vom Wert des Gutes (Leben, Gesundheit ...), von der Nähe der Gefahr, der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der rechtlichen Stellung (Garantenpflicht oder nur § 323 c ?).

Rechtsfolge: Keine Rechtswidrigkeit.

• Schuld:

Zusätzlicher Entschuldigungsgrund: Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.

zB Haus brennt, T rettet seine Freundin statt den Bruder, obwohl er gegenüber dem Bruder eine Garantenstellung hatte, gegenüber F nur § 323 c: Gebotsirrtum (= Irrtum über die Garantenpflicht).

Falls T von der rechtlichen Lage wußte: notstandsähnliche Konfliktlage, die den Unrechts- und Schuldgehalt weitgehend aufhebt.

• Versuch bei vorsätzlichen Unterlassungen:

Unmittelbares Ansetzen: wenn die erforderliche sofortige Erfüllung der Rettungspflicht nicht erfolgt.

Fällt ein Kind ins Wasser, hat der Vater sofort einzugreifen. Tut er dies vorsätzlich nicht: §§ 212, 22.

Ist noch Zeit (entfernte Gefahr): Versuch beginnt, wenn Gefahr in ein akutes Stadium tritt.

Rücktritt nach § 24 je nach unbeendetem oder beendetem Versuch.

Neue Rspr.: A greift B an, B verteidigt sich in Notwehr, übersteigt aber deren Grenzen aus Furcht (§ 33). Anschließend liegt der Angreifer blutend am Boden. Nach hM trifft den Angegriffenen wegen der Rechtmäßigkeit seines Eingriffs dem verletzten Angreifer gegenüber keine über die allgemeine Hilfspflicht aus § 323 c StGB gesteigerte Garantenpflicht. Wer durch einen rechtswidrigen Angriff eine Verteidigungshandlung provoziert und sich dadurch selbst gefährdet, könne nicht erwarten, dass der Angegriffene zu seinem Schutz verpflichtet sei (BGH 1999).
Ausnahme: Der Angreifer ist zurechnungsunfähig oder schutzlos.

L. Konkurrenzen

• **§ 52: Handlungseinheit:** nur eine Strafe, wenn „dieselbe“ Handlung mehrere Strafgesetze verletzt
 Eine Handlung liegt vor:

- a) im natürlichen Sinn, wenn sich eine Willensbetätigung realisiert hat,
 zB Brandsatz in Haus: Brandstiftung + evt. Totschlag + Sachbeschädigung am Mobiliar ...
- b) im Rechtssinne: wenn der Tatbestand mehrere natürliche Willensbetätigungen zu einer rechtlich-sozialen Bewertungseinheit verbindet (= tatbestandliche Handlungseinheit).
 zB bei mehraktigen Delikten: Gewaltausübung + Wegnahme beim Raub;
 Dauerdelikten: alle Akte, die der Aufrechterhaltung der Freiheitsberaubung dienen;
 unechten Unterlassungsdelikten: trotz Versäumung mehrerer Rettungsversuche nur eine Unterlassung im Rechtssinn.

c) mehrere gleichartige Tätigkeitsdelikte bilden eine Handlungseinheit, wenn sie auf einem einheitlichen Willensentschluß beruhen und innerhalb desselben Vorgangs den gleichen Straftatbestand in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt verwirklichen.
 zB mehrere Schläge.

d) mehrere im wesentlichen gleichartige Verhaltensweisen so eng miteinander verbunden sind, dass das gesamte Tätigwerden für einen objektiven Dritten als ein einheitliches, zusammengehöriges Tun erscheint.
 So der BGH zB bei Polizeifluchtfällen: Es genügt ein einheitlicher Fluchtwillen des Täters für gefährliche Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Eingriff in Straßenverkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort).

Neue Rspr.: Versuchte Tötung + vollendete Körperverletzung – letztere tritt nicht zurück.
 Stattdessen: Tateinheit, da der Unrechtsgehalt der vollendeten Körperverletzung nicht durch die versuchte Tötung erschöpfend erfaßt wird (Aufgabe der früheren Rspr. / BGH NJW 1999, 69).

• **§ 53: Handlungsmehrheit:** mehrere selbständige Handlungen mit mehrfacher Gesetzesverletzung (= Realkonkurrenz).

Handlungseinheit	Handlungsmehrheit
im realen Sinn (= eine Willensbetätigung), im juristischen Sinn (= mehrere Betätigungen werden rechtlich einheitlich bewertet), als tatbestandliche oder „natürliche“ Handlungseinheit.	
Unechte Konkurrenzen aussondern (= nach dem Gesetzeswortlaut sind mehrere Straftaten erfüllt, in Wirklichkeit verdrängt aber das primär anzuwendende Strafgesetz die übrigen).	
Gesetzeinheit: a) Spezialität: Straftat umfasst begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen (Qualifikation – Grundtatbestand, ebenso Raub zu Nötigung und Diebstahl). b) Subsidiarität: Strafvorschrift ist nur hilfsweise anwendbar (Konkrete Gefährungsdelikte gegenüber Verletzungsdelikten; zwischen Versuch und Vollendung). c) Konsumtion: Straftatbestand ist nicht in einem anderen notwendig enthalten, trifft aber mit dieser Tat regelmäßig und typischerweise zusammen (§ 242 konsumiert beim Haus-einbruch §§ 123, 303).	Mitbestrafte Vor- und Nachtat: a) Subsidiarität: Verbrechenverabredung nach §§ 30 II, 177 ist als selbständige Handlung eine mitbestrafte Vortat zur Vergewaltigung (§ 177). Versuch subsidiär zur Vollendung. Gefährungsdelikt subsidiär zu späterem Verletzungsdelikt. b) Konsumtion: Unterschlagung eines Fahrzeugschlüssels zum nachfolgenden Diebstahl.
Idealkonkurrenz, § 52	Realkonkurrenz, § 53

M. Erfolgsqualifizierte Delikte

- I. Verwirklichung des Grunddelikts (Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld).
 II. Eintritt und Verursachung der „besonderen Tatfolge“ im Sinne von § 18 (zB Tod des Opfers) unter Einschluß des tatbestandsspezifischen Gefährdungszusammenhangs zwischen Grunddelikt und Erfolgsqualifikation (= Zurechnung).

Gegeben: A verprügelt B, B stirbt an den Schlagverletzungen, womit A nicht gerechnet hatte.

Nicht gegeben: A verprügelt B, B flieht über die Straße, wird vom Auto überfahren.

- III. Mindestens Fahrlässigkeit (oder Leichtfertigkeit) hinsichtlich der Herbeiführung der qualifizierenden Tatfolge:

Objektive Vorhersehbarkeit der Tatfolge mit Erkennbarkeit des tatbestandsspezifischen Gefährdungszusammenhangs) im Hinblick auf die persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters.

Neue Rspr.: Der § 227 macht sich schuldig, wer
 a) eine vorsätzliche Körperverletzungshandlung begeht, der das Risiko des tödlichen Ausgangs anhaftet,
 b) sofern sich das der Handlung eigentümliche Risiko im Eintritt des Todes des Angegriffenen verwirklicht und
 c) dem Täter hinsichtlich der Verursachung des Todes zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Alleiniges Merkmal der Fahrlässigkeit ist nach BGH die Vorhersehbarkeit des Todes des Opfers. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Betrinken zu berücksichtigen. Jedoch bleibt bei massivem Angriff (langer Lauf, Anspringen des Opfers von hinten) die Unrechtseinsicht erhalten, wenn nicht ganz klar das Gegenteil bewiesen ist (BGH NSTZ 2001, 478).

→ Wird qualifizierende Folge vorsätzlich herbeigeführt, tritt das erfolgsqualifizierte Delikt (zB Körperverletzung mit Todesfolge) hinter das entsprechende Vorsatzdelikt zurück (zB Totschlag).

Versuch und Rücktritt des erfolgsqualifizierten Delikts

<p>Schwere Folge (zB Todesfolge) ist eingetreten, das Grunddelikt ist im Versuchsstadium steckengeblieben (zB Raub), Bsp.: A will B ausrauben, und schmeißt B hin, B verblutet, A flieht ohne Beute, holt aber auch keine Hilfe.</p>	<p>Täter hat das Grunddelikt vollständig verwirklicht, die Erfolgsqualifikation bleibt jedoch aus, obwohl er die qualifizierende Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hatte.</p>
<p>Unterscheidung nach Unmittelbarkeitszusammenhang: a) Knüpft die besondere Folge an die spezifische Gefährlichkeit der Handlung des Grunddelikts an („Handlungsgefährlichkeit“): strafbar [zB §§ 178, 251]. b) Knüpft die besondere Folge hingegen an den Erfolg des Grunddelikts an („Erfolgsgefährlichkeit“): straflos. [zB §§ 224, 226, 307, str.] Beim Raub (§ 249 als Grunddelikt zu § 251) ist anerkannt, dass die spezifische Gefährlichkeit von der Raubhandlung ausgeht und nicht vom Erfolg (dh der Wegnahme). Erg.: § 251 (+).</p>	<p>Vollendung Grunddelikt (+). Versuch der schweren Folge (str, +).</p>
<p>Rücktritt vom versuchten Grunddelikt iSv § 24: MM: nein, da sich die vom Grunddelikt ausgehenden Risiken durch den Eintritt der schweren Folge bereits realisiert haben. hM: ja, da § 24 vom „Aufgeben der Tat“ spricht, damit kann nur das Grunddelikt gemeint sein. Einschränkung des Rücktritts würde gegen Art. 103 II verstoßen.</p>	<p>Rücktritt vom Versuch der schweren Folge möglich.</p>
<p>Im Fall: A ist vom versuchten Raub, da unbeendet, wirksam zurückgetreten: § 251 (-).</p>	

Täterschaft und Teilnahme beim erfolgsqualifizierten Delikt:

Nach allgemeinen Regeln.

Art der Beteiligung am Grunddelikt bestimmt Art der Beteiligung an der Qualifikation.

Ob Täter/Teilnehmer des Grunddelikts auch als Täter/Teilnehmer des erfolgsqualifizierten Delikts anzusehen ist, hängt davon ab, ob ihm hinsichtlich der Folge wenigstens Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Irrtumslehre

Irrtum zugunsten des Irrenden		
Tatbestandsirrtum: Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum obj. Tatbestand gehört.	T schießt aus Übung in eine Tonne, darin hatte sich das spielende Kind versteckt.	Vorsatz entfällt, § 16 I 1. Fahrlässigkeit ist zu prüfen (liegt nicht automatisch vor!).
Verbotsirrtum: Täter kennt die Verbotsnorm nicht oder legt sie falsch aus.	Annahme von Diebesgut als Geschenk im Glaube, § 259 verbiete nur das „Ankaufen“.	bei Vermeidbarkeit: § 17 S. 2. bei Unvermeidbarkeit: Keine Schuld, § 17 S. 1.
Erlaubnistatbestandsirrtum: Irrige Annahme eines Rechtfertigungsgrundes.	S schlägt auf den zulaufenden A ein, obwohl der nichts tun will.	StGB schweigt. hM: Vorsatzschuld entfällt: Keine Schuld, § 16 I 1 analog. Fahrlässigkeit prüfen!
Erlaubnisirrtum: Täter verkennt rechtliche Grenzen eines RF-Grundes.	T verfolgt Angreifer und schlägt ihn nieder, glaubt an Notwehr.	Folgt § 17 (indirekter Verbotsirrtum): Je nach Vermeidbarkeit.
Irrige Annahme des Vorliegens eines Entschuldigungsgrundes.	T verletzt andere, weil er meint, ein Fall des § 35 sei gegeben.	Unvermeidbar: § 35 II - keine Schuld. Vermeidbar: Schuld (+).
Irrtum über Existenz oder Grenzen eines Entschuldigungsgrundes.	Zeuge leistet Meineid, um vor vom Angeklagten sicher zu sein. Er glaubt an einen E-Grund.	Unbeachtlich. Evt. in Strafzumessung berücksichtigen.
Irrtum zuungunsten des Irrenden		
Umgekehrter Tatbestandsirrtum: Irrige Annahme des Vorliegens von Merkmalen des obj. Tatbestandes.	A schießt auf den im Bett liegenden B, ohne zu wissen, dass B zuvor gestorben war.	Untauglicher Versuch. Strafbar, wenn Versuch des Delikts mit Strafe bedroht ist.
Umgekehrter Verbotsirrtum: Täter glaubt, gegen Verbote zu verstoßen, die es gar nicht gibt.	T glaubt, dass § 173 auch den Beischlaf zwischen Schwägerten verbiete.	Strafloses Wahndelikt.
Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum: Vornahme einer Handlung in Unkenntnis, dass die Tat gerechtfertigt ist.	A wirft Nachbar N nachts einen Stein ins Haus, der aufwacht, und nur deshalb eine defekte Gasleitung erkennt / errieht.	BGH: Vollendete Vorsatztat. hL: Versuch, da Erfolgsunwert durch Rechtfertigungslage kompensiert wird.
Umgekehrter Erlaubnisirrtum: Irrtum über die rechtlichen Grenzen eines vom Täter zu eng aufgefaßten Rechtfertigungsgrundes.	E entreißt dem Geisteskranken Dieb D seine Aktentasche in Notwehr; E glaubt aber, Notwehr sei hier unzulässig.	Strafloses Wahndelikt.
Verwirklichung einer Tat in Unkenntnis, dass Entschuldigungsgrund vorliegt.	Z leistet Meineid, obwohl er nicht weiß, dass in seinem Briefkasten eine Drohung liegt.	Vollendetes Delikt: Täter ist sich der Notstandslage nicht bewußt.
Irrtum über die rechtlichen Grenzen eines zu eng aufgefaßten Entschuldigungsgrundes.	A rettet aus brennendem Haus Freundin statt Bruder, glaubt aber, er sei nicht entschuldigt.	Straflos. Fehlbeurteilung steht nicht entgegen, da § 35 I gegeben ist.

N. Allgemeines

I. Aufgabe

- Aufgabe: Schutz von Rechtsgütern, dh Lebensgüter und Sozialgüter des einzelnen und der Allgemeinheit. Ziel: Verwirklichung Gemeinwohl und Wahrung Rechtsfriedens.
- Grundlage: sozialethische Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft.
- Strafrecht ist nur ultima ratio bei sozialschädlichen Wirkungen von Verhalten.

II. Geschichte

- Im germanischen Recht privates Strafrecht. Hausherr hatte Strafgewalt. Blutrache. Fehden.
- Fränkische Zeit (um 450 n.C.): öffentlicher Charakter der Strafe, oft spiegelnde Strafen, zB Zungenausreißen bei Verleumdung, Ehrenstrafen, Todesstrafe.
- 1495: Ewiger Landfriede von Worms: Landfrieden (Fehdeverbote).
- Seit 13. Jhd. Rechtsdarstellungen („Spiegeln“) wie Sachenspiegel: Erfolgshaftung. Erste Versuche, Täterschaft und Teilnehmer zu trennen und Versuch zu bestrafen.
- 1532: Peinliche Gerichtsordnung Karl V. (Carolina) / Hl. Römisches Reich deutscher Nationen: Strafprozeßordnung mit Tatbeständen. Schuldhaftung statt Erfolgshaftung. Definition des Versuchs.
- 1813: Feuerbach begründet mit bayerischem StGB liberalen Rechtspositivismus. Generalprävention, striktes Analogieverbot, genaue Tatbestände.
- 1871: Reichsstrafgesetzbuch. Gilt mit Änderungen bis heute.

III. Grundstruktur der Straftat

- Pufendorf (um 1670): Willensfreiheit → deshalb Schuldstrafrecht statt Erfolgshaftung:
 1. Handlung: das Menschenmögliche. Zurechnung der Tat als Menschenwerk.
 2. Unrecht: das Jemandmögliche. Zurechnung der Tat als Werk eines solchen Menschen.
 3. Schuld: das Selbstmögliche. Zurechnung der Tat als Werk dieses einen Menschen.
- 1900: Klassischer Verbrechensbegriff von v. Liszt / Beling. Trennung Unrecht von Schuld. Positivismus, liberaler Rechtsstaatsgedanke, moderner Zweckgedanke (Spezialprävention).
- 1920: Neoklassischer Verbrechensbegriff von Radbruch: Schuld nicht psychologisch, sondern wertend anhand des Kriteriums der „Vorwerfbarkeit“.
- 1960: Welzel – Lehre von der Finalstruktur der menschlichen Handlung. Menschliches Handeln immer zielgerichtet. Klassische Lehre „blind“, Finalität „sehend“. Problem: Versuch, unbewußte Fahrlässigkeit strafbar, obwohl ohne Finalität. Übernommen wurde aber: Vorsatz hat Doppelfunktion in Tatbestand und Schuld.

IV. Einteilung der Delikte

- Verbrechen: Mindeststrafe 1 Jahr (§ 12 I), Vergehen: darunter (§ 12 II).

Zu betrachten ist das Delikt, dies kann auch eine Qualifikation oder Privilegierung sein!
Schärfungen (für besonders schwere Fälle) oder Milderungen bleiben außer Betracht.
Strafzumessungsvorschriften.
- Erfolgsdelikt: Handlung muß Erfolg verursacht haben, zB Mord, Körperverletzung, Nötigung.
Erfolgsqualifizierendes Delikt: Strafschärfung, wenn durch Verwirklichung eines Grunddelikts zusätzlich – zumindest fahrlässig – eine besondere Folge der Tat herbeigeführt wird, zB Tod. Im Eintritt der schweren Folge hat sich ein eigentümliches Risiko des Grunddelikts verwirklicht.
- Tätigkeitsdelikt: Alleiniges Tätigwerden schon strafbar, zB Aussagedelikte, Sexueller Mißbrauch.
- Verletzungsdelikt: Schädigung mit Werteinbuße, zB Tötung, Sachbeschädigung.
Gefährdungsdelikt: Herbeiführung einer Gefahr reicht aus.
 - konkretes Gefährdungsdelikt: Gefahr bestand im Einzelfall, zB Aussetzung.
 - abstraktes Gefährdungsdelikt: Gefahr besteht generell, zB schwere Brandstiftung.
- Begehungsdelikt: aktives Tun.
Unterlassungsdelikt: Untätigbleiben; echt: § 323 c; unecht: Handlungspflicht als Garant.

V. Gesetzlichkeitsprinzip

Art. 103 II, § 1: nullum crimen, nulla poena sine lege:

Schriftlichkeitsgebot, Analogieverbot, Bestimmtheitsgebot, Rückwirkungsverbot.

Antinomie zugunsten Rechtssicherheit; Gerechtigkeit tritt zurück.

VI. Geltungsbereich (§§ 3 – 7)

- Territorialprinzip (§ 3): Geltung für alle Taten auf deutschem Boden, egal wer Täter ist.
 - Personalitätsprinzip (§ 7 II Nr. 1, § 5 diverse Nr.): Geltung für Deutsche bei Straftat im Ausland.
 - Realprinzip (§ 7 I, § 5 diverse Nr.): Geltung für Taten im Ausland gegen deutsche Interessen.
- Anwendungsfall: Straftat gegen Deutsche im Ausland – passives Personalitätsprinzip.
- Universalprinzip (§ 6): Geltung unabhängig vom Tatort für einige Taten im Ausland, zB Völkermord, Angriffe auf Luftverkehr, Geldfälschung etc., wenn es dafür einen „völkerrechtlich legitimierenden Anknüpfungspunkt“ gibt (so BGH / ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal).

Bei der Auswärtige aus dem Ausland sind Anknüpfungspunkte der Schutz des inneren Friedens in Deutschland und der Schutz des Achtungsanspruchs deutscher Staatsbürger.

→ Das betroffene Rechtsgut muß in den Schutzbereich des fraglichen Straftatbestandes fallen.

(-) bei § 170 [Verletzung Unterhaltspflicht], da Rechtsgut die *deutschen* Sozialbehörden sind und Schutz vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme.

Neue Rspr.: Auswärtige im internet durch australischen Staatsbürger, gespeichert auf einem australischen Server. In Australien ist die Leugnung nicht strafbar.

1. Beleidigung, § 185 (+)

a) Anwendung von deutschem Strafrecht? § 9 I: wenn Erfolg in Deutschland eingetreten. Erfolgseintritt ist, wo die Äußerung zur Kenntnis der Ehrträgers gelangt. Erfolgseintritt in Deutschland jedenfalls mit Kenntniserlangung der ermittelnden Polizeibeamten.

b) Die deutschen Juden können als Einzelne unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden.

2. Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 (+)

Äußerung wurde im Inland zur Kenntnis genommen, Erfolg ist eingetreten.

3. Volksverhetzung, § 130 I Nr. 2, III (+)

a) Ist Erfolg iSv § 9 I im Inland, § 3, eingetreten?

§ 130 I ist abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt: Für Eignung zur Friedensstörung ist deshalb der Eintritt einer konkreten Gefahr nicht erforderlich. Es reicht eine konkrete Eignung zur Friedensstörung. Der in § 130 beschriebene Erfolg („Eignung zur Friedensstörung“) ist im Inland eingetreten, auch wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass die Seite tatsächlich abgerufen wurde. Es reicht, wenn „berechtigte Gründe“ für die Störung bestehen, hier: Es ist wahrscheinlich, dass auch Deutsche die Seite abgerufen haben. Für eine „Störung“ reicht es, wenn die Gefahr besteht, dass es zur Beunruhigung in Teilen der Bevölkerung kommt.

b) Juden sind Teil der Bevölkerung. Ein Angriff auf ihre Menschenwürde, dh den Kern der Persönlichkeit dieser Juden, liegt noch nicht im Bestreiten der Gaskammermorde, sondern in der Beschimpfung, sie hätten allen Deutschen ihren Schuldkomplex aufgezwungen (BGH 46, 212).